

## Dokumentation

### Fachtagung des djb zur Reform der Nebenklage und anderer Verletztenrechte

In einer Sonderbeilage dokumentieren wir die Beiträge, die auf einer Arbeitstagung am 27.2.1998 in Bonn den Gesetzentwurf des Deutschen Juristinnenbundes zur Reform der Nebenklage reflektieren.

Zum besseren Verständnis haben wir den von der Strafrechtskommission des djb erarbeiteten Entwurf vorangestellt.

#### Deutscher Juristinnenbund – Strafrechtskommission Vorschläge zur Änderung der StPO und des GVG

##### § 48 StPO (Zeugenladung)

(1) ...

(2) In der Ladung ist auf die Rechte nach § 48 a und §§ 395 ff StPO hinzuweisen.

##### § 48 a StPO (neu) (Zeugenbeistand)

(1) Zeuginnen und Zeugen können sich in jeder Lage des Verfahrens anwaltlichen Beistands bedienen. Sie können sich auch durch eine andere sachkundige Person ihres Vertrauens begleiten lassen, wenn nicht der Untersuchungszweck hierdurch gefährdet wird.

(2) Bei jeder zeugenschaftlichen Vernehmung ist den Beiständen (Absatz 1) die Anwesenheit gestattet. Sie können für die Zeuginnen und Zeugen deren Recht zur Beanstandung von Fragen (§§ 238 Abs. 2, § 242) ausüben und den Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit nach §§ 171 b, 172 GVG stellen.

(3) Anwaltlichen Beistände haben überdies das Recht, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder im Fall der Erhebung der öffentlichen Klage vorzulegen wären, einschließlich amtlich verwahrter Beweisstücke, einzusehen. Soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, können die Akten, nicht aber Beweisstücke, zur Einsichtnahme in die Praxisräume mitgegeben werden. Die Einsicht der Akten kann versagt werden, wenn der Untersuchungszweck hierdurch gefährdet wäre. Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im übrigen der/die Vorsitzende des mit der Sache befaßten Gerichts. § 161 a Abs. 3 gilt entsprechend.

##### § 48 b StPO (neu) (Zeugeneigenschaft)

(1) Minderjährige unter 16 Jahren dürfen zeugenschaftlich nur vernommen werden, wenn sie zum Zeugnis bereit sind und auch ihre gesetzliche Vertretung der Vernehmung zustimmt. Ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter selbst beschuldigt, so kann sie oder er über die Vernehmung nicht entscheiden; das gleiche gilt für den nicht beschuldigten Elternteil, wenn die gesetzliche Vertretung beiden Eltern zusteht.

(2) Minderjährige Zeuginnen und Zeugen sowie ihre zur Entscheidung über die Vernehmung befugte gesetzliche Vertretung sind vor jeder Vernehmung darüber zu belehren, daß eine Zeugnispflicht nicht besteht.

##### § 50 a StPO neu (Konzentration der Vernehmung)

(1) Zeuginnen und Zeugen unter 16 Jahren sind möglichst nur einmal zu vernehmen. Das gilt insbesondere dann, wenn sie zugleich Verletzte der Straftat sind, die den Gegenstand des Verfahrens bildet. Deshalb soll bereits die erste Vernehmung als richterliche Vernehmung durchgeführt, nach Maßgabe des § 168a StPO aufgezeichnet und unter den Voraussetzungen des § 251 an Stelle einer persönlichen Vernehmung in die Hauptverhandlung eingeführt werden.

(2) Durch anwaltlichen Schriftsatz können nebenklageberechtigte Zeuginnen und Zeugen verlangen, daß im Ermittlungsverfahren die nächste Vernehmung als richterliche durchgeführt wird. Ab Antragstellung stehen der Staatsanwaltschaft die Befugnisse aus § 161 a Abs. 2 bezogen auf diese Zeuginnen und Zeugen nicht mehr zu.

##### § 53 Abs. 1 StPO (Zeugnisverweigerung aus beruflichen Gründen)

(1)

3c. Zeugenbeistände (§ 48 a Abs. 1);

##### § 55 a StPO (neu) (Prozeßkostenhilfe)

(1) Zeuginnen und Zeugen ist für die Hinzuziehung eines anwaltlichen Zeugenbeistandes auf Antrag Prozeßkostenhilfe nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichrechtlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewilligen, wenn eine Auskunftsverweigerung nach § 55 in Betracht kommt oder Zeugenschutz notwendig werden könnte. §§ 114 Satz 1, 2.Hs, § 115 Abs.2, 118 Abs. 1 und 121 ZPO sind nicht anzuwenden; für die Bestellung gilt § 399 Abs. 3 entsprechend.

##### § 57 StPO (Zeugenbelehrung)

(1) Vor der Vernehmung sind Zeuginnen und Zeugen über ihre Rechte nach § 48 a zu belehren. Sind sie zugleich durch die Straftat persönlich verletzt, sind sie darüber hinaus auch über ihre Rechte nach §§ 395 ff in verständlicher Form zu informieren. Ihnen ist eine Liste der Opferberatungsstellen des Gerichtsbezirks auszuhändigen.

(2) (Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu Absatz 2)

##### § 68 a Abs. 1 Satz 2 StPO (neu) (Bloßstellen von Zeugen)

(1) ...<sup>2</sup> Die Unerläßlichkeit ist bei Beanstandung zu begründen. Die Begründung ist zu protokollieren.

##### § 68 b StPO (neu) (Glaubwürdigkeitsgutachten)

Gutachten, die der Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeuginnen und Zeugen dienen, sind nur zulässig, wenn die zu begutachtende Person nach Belehrung einwilligt. Glaubwürdigkeitsgutachten bei Personen unter 16 Jahren sind unzulässig.

##### § 69 Abs. 2 StPO (Vernehmung zur Sache)

(1) ...<sup>2</sup>

(2) ...<sup>2</sup> Fragen zum Inhalt der Beratung mit einem Zeugenbeistand (§ 48 a Abs. 1) sind unzulässig.

##### § 81 e Abs. 1 Satz 2 StPO (neu) (DNA-Analyse)

(1) ...<sup>2</sup> Untersuchungen nach Satz 1 für entsprechende Feststellungen an dem durch Maßnahmen nach § 81 c erlangten Material sind nur mit Zustimmung der Betroffenen zulässig.

##### Vorschlag zur Änderung des § 147 Abs. 4 StPO (Akteneinsicht)

(4) ...<sup>2</sup> Dies gilt nicht für Aufzeichnungen einer Zeugenvernehmung auf Bild-Ton-Träger (§ 168 Abs. 5 und 6); diese Aufzeichnungen sind ihm in einem geeigneten Raum der Geschäftsstelle vorzuführen.

##### § 153 f StPO (neu) (Zustimmung zur Einstellung)

Ist die verletzte Person zur Nebenklage berechtigt, so bedarf die Einstellung nach §§ 153, 153 a, 153 b, 154, 154 a der Zustimmung der verletzten Person, es sei denn die Einstellung betrifft ein Delikt, das nicht zur Nebenklage nach § 395 berechtigt.

##### § 168 a Abs. 1 StPO (Art der Protokollierung)

(1) ...<sup>2</sup> Aus dem Protokoll muß sich ergeben, daß der Hinweis nach § 57 Abs. 1 erfolgt ist und an nebenklageberechtigte Zeuginnen und Zeugen eine Liste der Opferberatungsstellen ausgehändigt wurde.

(2) bis (4) ...

(5) Die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen kann mit deren Zustimmung auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden. Sie soll aufgezeichnet werden, wenn zu besorgen ist, daß die Person in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann. Sie ist aufzuzeichnen, wenn die Zeugin oder der Zeuge dies beantragt.

(6) In Verfahren, die nebenklagefähige Delikte zum Gegenstand haben, sind die richterlichen Vernehmungen aussagebereiter minderjähriger Zeuginnen und Zeugen unter 16 Jahren wie folgt zu protokollieren:

- Die Vernehmung ist bild- und tonechnisch so aufzuzeichnen, daß jeweils Vernehmungs- und Aussageperson gleichzeitig im Bild sind;
- die Vernehmungsperson hat Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden und am Verfahren beteiligten Personen anzugeben; diese Angaben sind mit aufzuzeichnen;
- die Originalaufzeichnung und eine Sicherungskopie sind in einem von allen Beteiligten unterschriebenen und versiegelten Umschlag bei der Geschäftsstelle mit den Akten aufzubewahren. Das versiegelte Original darf nur von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zum Zweck der Akteneinsicht (§ 147 Abs. 4 S. 2) geöffnet und in seiner Gegenwart in den Geschäftsräumen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts vorgeführt werden. Die Anfertigung weiterer Kopien ist unzulässig.

(7) Nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens sind Original und Sicherungskopie dieser Aufzeichnung vollständig zu vernichten.

#### § 168 e StPO (neu) (Ausschluß der Anwesenheitsberechtigten)

(1) Macht die Zeugin oder der Zeuge die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das eigene Wohl glaubhaft, wenn die Vernehmung in Gegenwart der Anwesenheitsberechtigten (§ 168 c StPO) durchgeführt wird, und kann diese Gefahr nicht in anderer Weise abgewendet werden, so kann das Gericht, im Falle einer staatsanwalt-schaftlichen Vernehmung auch die Staatsanwaltschaft, die Vernehmung von den Anwesenheitsberechtigten getrennt durchführen. Die Vernehmung wird diesen zeitgleich in Bild und Ton übermittelt; sie soll aufgezeichnet werden (§ 168 Abs. 5 u. 6). Die Mitwirkungsbefugnisse der Anwesenheitsberechtigten bleiben im übrigen unberührt. § 241a findet entsprechende Anwendung.

(2) Bei der Vernehmung aussagebereiter Zeuginnen und Zeugen unter 16 Jahren ist grundsätzlich nach Abs. 1 zu verfahren, es sei denn, sie beantragen mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung ausdrücklich, die Vernehmung in Gegenwart der Anwesenheitsberechtigten.

#### § 247 a StPO (neu) (Vernehmung außerhalb der Hauptverhandlung)

Macht eine Zeugin oder ein Zeuge die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das eigene Wohl glaubhaft, wenn die Vernehmung in der Hauptverhandlung in Gegenwart der Anwesenheitsberechtigten stattfindet, und kann diese Gefahr nicht in anderer Weise abgewendet werden, so wird die Vernehmung als kommissarische Vernehmung (§ 223) durchgeführt. § 168 e Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 2 gilt für die kommissarische Vernehmung entsprechend. § 241a findet für ersuchte oder beauftragte Richterinnen und Richter entsprechende Anwendung.

#### § 251 Abs. 2 StPO (Urkundenbeweis mit Protokollen)

(1) ...

(2) Die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen unter 16 Jahren ist unbeschadet des § 244 Abs. 2 StPO durch Abspielen einer nach § 168 a Abs. 6 hergestellten Videoaufzeichnung zu ersetzen, es sei denn, die Zeugin oder der Zeuge beantragt mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung, persönlich vernommen zu werden.

#### § 255 a StPO (neu) (Vorführung von Bild-Ton-Aufzeichnungen)

Für die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung der Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen über 16 Jahren (§ 168 Abs. 5) gelten die Vorschriften über die Verlesung einer Niederschrift über eine Vernehmung gemäß §§ 251, 252, 253 und 255 entsprechend.

#### § 395 StPO (Nebenklageberechtigung)

(1) Eine Person, die durch eine Straftat persönlich verletzt ist, die nach den Vorschriften des 13. oder des 16. bis 18. Abschnitts des Strafgesetzbuches besonderer Teil unter Strafe gestellt ist, kann in jeder Lage des Strafverfahrens erklären, daß sie sich durch eine Nebenklage am Verfahren beteiligt. Dies gilt nicht für Straftaten nach dem 17. Ab-

schnitt des Strafgesetzbuches besonderer Teil, die lediglich Vergehen im Straßenverkehr zum Gegenstand haben.

(2) Das gleiche Recht steht den Angehörigen einer bei der Tat getöteten Person zu. Stirbt die verletzte Person im Laufe des Verfahrens, so werden die Rechte der Nebenklage durch die Angehörigen wahrgenommen.

#### § 396 StPO (neu) (Informationspflicht)

(1) Nebenklageberechtigte sind über wesentliche Verfahrensschritte zu informieren. Soweit Nebenklageberechtigte im Zeitpunkt der Mitteilung noch minderjährig sind, ist zusätzlich eine Information ihrer gesetzlichen Vertretung erforderlich. Eine Zustellung an die anwaltliche Vertretung der Nebenklage ist zulässig. § 145 a Abs.3 gilt entsprechend.

(2) Die Information hat im Erkenntnisverfahren von Amts wegen, im Vollstreckungsverfahren auf Antrag zu erfolgen. Im Antrag können Zustellungsbevollmächtigte benannt werden.

(3) Die Informationspflicht erstreckt sich insbesondere auf

- Festnahmen, Erlaß, Aufhebung, Außervollzugsetzung eines Haftbefehls,
- die Anklageerhebung,
- die Eröffnung bzw. Nichteröffnung des Verfahrens
- die Termine der Hauptverhandlung unter Mitteilung der Ladungsverfügung und den Termin der Urteilsverkündung,
- das Urteil,
- jede Einstellung des Verfahrens,
- die Ladung zum Haftantritt, den Haftantritt bzw. den Aufschub der Vollstreckung, die Haftzeitberechnung, Hafturlaube, die Ladung in den offenen Vollzug, die Haftentlassung, einschließlich vorzeitiger und bedingter Entlassungen, Entweichungen oder Beendigung aus sonstigen tatsächlichen Gründen.

(4) Die Informationspflicht gilt für Strafbefehlsverfahren, beschleunigte Verfahren, Sicherungsverfahren und den Maßregelvollzug entsprechend.

(5) Auf Antrag ist die Nebenklage auch über Verfahrensschritte zu informieren, die vor dem Anschluß erfolgt sind; es sei denn, einem Antrag auf Akteneinsicht (§ 400 Abs.3) wird alsbald entsprochen.

#### § 397 StPO (neu) (Prozeßkostenhilfe)

Personen, die nach § 396 zur Nebenklage berechtigt sind, ist auf Antrag Prozeßkostenhilfe wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewilligen mit der Maßgabe, daß §§ 114 Satz 1 2. Hs, 115 Abs. 2, 118 Abs. 1 und 121 der Zivilprozeßordnung nicht anzuwenden sind. Für die Beiordnung gilt § 399 Abs. 3 entsprechend.

#### § 398 StPO (neu) (Anschlußklärung)

(1) Wer sich durch eine Nebenklage am Strafverfahren beteiligen will, hat dies durch anwaltlichen Schriftsatz zu erklären. Die Erklärung wird mit Eingang des Schriftsatzes wirksam. Der Fortgang des Verfahrens wird dadurch nicht aufgehalten. Die Erklärung kann nur durch anwaltlichen Schriftsatz widerrufen werden.

(2) Wird die Nebenklage von Staatsanwaltschaft, Verteidigung oder Beschuldigtem als unzulässig beanstanden, so entscheidet das Gericht. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Sie wirkt nicht zurück. Im Ermittlungsverfahren entscheidet das Gericht, das im Falle der Eröffnung für das Hauptverfahren zuständig wäre. Diese Entscheidung gilt für die Dauer des Ermittlungsverfahrens. Erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage, so hat das Gericht im Eröffnungsbeschluß über die Zulässigkeit der Nebenklage für das Hauptverfahren neu zu befinden.

#### § 399 StPO (neu) (Bestellung einer Nebenklagevertretung)

(1) Der verletzten Person wird die Anwältin oder der Anwalt, die oder der die Erklärung gem. § 398 abgegeben hat, für das weitere Verfahren bestellt, wenn

- die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht oder dem Landgericht stattfindet;
- das Verfahren ein Verbrechen oder ein Vergehen, das im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches besonderer Teil mit Strafe bedroht ist, zum Gegenstand hat;
- zur Vorbereitung ein Gutachten über die verletzte Person in Frage kommt;
- die verletzte Person minderjährig ist oder nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt;
- der Beschuldigte anwaltlich vertreten ist;

- die bestellte Vertretung der Nebenklage ihr Mandat niederlegt oder von der Mitwirkung in dem Verfahren ausgeschlossen ist.
- (2) In anderen Fällen wird eine Nebenklagevertretung bestellt, wenn, namentlich wegen der Schwere der Tat, der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage oder der besonderen persönlichen Situation der verletzten Person, eine anwaltliche Vertretung geboten ist.
- (3) Über die Bestellung entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, das für das Hauptverfahren zuständig wäre oder bei dem das Verfahren anhängig ist. § 142 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

#### § 400 StPO (neu) (Rechte der Nebenklage)

- (1) Soweit in dem Verfahren nach Erhebung der öffentlichen Klage die Staatsanwaltschaft zuzuziehen oder zu hören ist, wird auch die Nebenklage zugezogen oder gehört. Alle Entscheidungen, die der Staatsanwaltschaft bekanntgemacht werden, sind auch der Nebenklage bekanntzugeben; § 33 Abs. 2 ist anzuwenden.
- (2) Im übrigen hat die nebenklageführende Person folgende Rechte:
- das Recht zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung, auch wenn sie oder er zeugenschaftlich vernommen werden soll;
  - die Befugnis zur Ablehnung eines Richters (§§ 24, 31) oder Sachverständigen (§ 74);
  - das Fragerecht (§ 240 Abs. 2);
  - das Recht zur Beanstandung von Anordnungen des Vorsitzenden (§ 238 Abs. 2) und von Fragen (§ 242);
  - das Beweisantragsrecht (§ 244 Abs. 3 bis 6, 245 Abs. 2);
  - das Recht zur Abgabe von Erklärungen (§§ 257, 258).
- (3) Die anwaltliche Vertretung der Nebenklage hat darüber hinaus folgende Rechte:
- das Recht auf Akteneinsicht (§ 147);
  - Anwesenheitsrechte bei allen richterlichen und staatsanwaltlichen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren (§§ 168c, 163a Abs. 3); das Recht zur Anwesenheit bei jeder Vernehmung der nebenklageführenden Person;
  - das Recht auf Zustimmung zu allen sachleitenden Anordnungen des Vorsitzenden, die der Zustimmung der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung bedürfen.

#### § 401 StPO (neu) (Rechtmittelbefugnis)

- (1) Der Nebenklage stehen die Rechtsmittel gemäß § 296 und die sofortigen Beschwerdemöglichkeiten nach §§ 206 a, 206 b, 210 Abs. 2 zu, jedoch nur insoweit, als eine Tat betroffen ist, die zur Nebenklage nach § 395 berechtigt.
- (2) Die Nebenklage kann ihre Revision auch auf die Verletzung ihrer Rechte stützen. Ein Urteil kann auch darauf beruhen, daß die Nebenklage in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt durch einen Beschluß des Gerichts unzulässig beschränkt worden ist.

#### § 402 StPO (neu) (Rechtsmittel der Nebenklage)

- (1) wie § 401 Abs. 1 Satz 1

- <sup>2</sup> Die Frist zur Begründung des Rechtsmittels beginnt mit Ablauf der für die Staatsanwaltschaft laufenden Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn das Urteil der Nebenklage noch nicht zugestellt war, mit der Zustellung des Urteils.
- (2) bis (4) (wie § 401 Abs. (2) bis (4) [alt])

#### § 402 StPO [alt] wird zu § 403 StPO [neu]

#### § 472 StPO (neu) (Notwendige Auslagen der Nebenklage)

- (1) Die dem Verletzten erwachsenen notwendigen Auslagen sind dem Beschuldigten aufzuerlegen, wenn er wegen einer in § 395 genannten Tat verurteilt oder das Verfahren wegen einer solchen Tat eingestellt wurde. Die Auslagen für eine anwaltliche Vertretung gelten als notwendig, wenn der Anschluß (§ 398) erfolgt ist.
- (2) Von der Auferlegung der Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn es unbillig wäre, den Beschuldigten mit den Kosten zu belasten. Dies gilt nicht für die Kosten einer anwaltlichen Vertretung der verletzten Person.
- (3) § 471 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### § 171 b GVG (neu) (Ausschluß der Öffentlichkeit)

- (3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn eine Videoaufzeichnung über die Vernehmung kindlicher Zeuginnen und Zeugen, die zugleich Verletzte der verfolgten Tat sind, vorgeführt wird.
- (4) (der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4)

#### Streichungsvorschläge:

##### §§ 406 d, h StPO (Hinweispflichten)

Ist durch die Hinweis- und Informationspflichten (§§ 48, 399) abgedeckt.

##### § 406 e: Akteneinsicht

Ist in § 48 a Abs. 3 (I) geregelt.

##### § 406 f: Rechtsbeistand

Ist durch die Möglichkeit der Zeugenbeistandschaft (§ 48 a StPO) abgedeckt.

##### § 406 g StPO: Vertretung vor/ohne Nebenklage

Zukünftig ist nicht mehr vorgesehen, daß die Nebenklage erst mit Erhebung der öffentlichen Klage wirksam wird (§ 396 I 2 [alt]); sie ist vielmehr bereits mit der anwaltlichen Erklärung wirksam (§ 398). § 406 g ist deshalb durch die Neuregelung des § 398 und die Möglichkeit, sich eines Zeugenbeistandes (§ 48 a) zu bedienen, obsolet.

##### § 80 Abs. 3 JGG: Verbot der Nebenklage im Verfahren gegen

##### Jugendliche

Führt zur Zulässigkeit der Nebenklage auch im jugendgerichtlichen Verfahren.

## Dr. Helga Engshuber, Leitende Oberstaatsanwältin

### Thesen

#### Paradigmenwechsel im Strafverfahren

Das allgemeine Unbehagen am Strafprozeß darf nicht dazu führen, das ohnehin überkomplizierte Verfahren weiter zu belasten, ohne gleichzeitig die Effektivität zu stärken.

Die Forderungen des DJB sind weitgehend Anliegen, die die allgemeine Bedeutung schwächerer Glieder der Gesellschaft zum Gegenstand haben. Sie werden sich im Strafprozeß erst parallel mit besserem Verständnis der Gesellschaft durchsetzen und mit allgemeiner Erkenntnis auch im Strafprozeß selbstverständlich werden. Wir sind in vielen Punkten schon auf dem besten Wege.

Die Wahrheitsfindung darf nicht erschwert werden; die Staatsanwaltschaft darf in ihrer Wahrheitssuche nicht be-

schränkt werden. Die Abwägung zwischen den Belangen der Verletzten und der Wahrheitsermittlung wird man ihr – wie bisher – zutrauen dürfen.

Weitergehende Zeugenschutzinitiativen – insbesondere für Sexualtaten – sind in meinem Bezirk schon eingeleitet.

Hinsichtlich Befragungen über sexuelle Vorerfahrungen wird auf das Modell des Int. Gerichtshofs für Strafsachen verwiesen (wenn Gewalt feststeht, sind Fragen zu sexuellem Verhalten unzulässig).\*

\* Siehe dazu den Artikel von Christina Moeller in diesem Heft.

Prof. Dr. Ursula Nelles

## „Reform der Nebenklage und anderer Verletztenrechte“ – der Entwurf des DJB, im Prinzip und im Überblick

Das geltende Strafverfahrensrecht ist, soweit sich die Praxis des Strafverfahrens überhaupt noch an der Strafprozeßordnung orientiert – genannt sei hier nur das Stichwort: Vergleich –, von Prinzipien getragen, die auf den ersten Blick keinen Raum lassen für Verletzte einer Straftat.

Der Strafprozeß dient der Aufklärung von Tat und Täter. Das Verfahren ist im Ermittlungsstadium ein geheimes Inquisitionsverfahren, das der Verfahrensherrschaft und dem Gestaltungsermessen der Staatsanwaltschaft unterliegt. Verletzte kommen hier idealtypisch nur als Anzeigerstatteerinnen, Antragstellerinnen oder Zeuginnen vor. Das Hauptverfahren ist als öffentliches und mündliches Inquisitionsverfahren gestaltet. Es dient der Tatsachenfeststellung in unmittelbarer Beweisaufnahme mit dem Ziel der Urteilsfällung. Es ist geprägt von rechtsstaatlichen Sicherungen für den Angeklagten. Dazu gehören der Anspruch auf rechtliches Gehör, der unter anderem durch das Recht auf (und die Pflicht zur) Anwesenheit sichergestellt wird, das Schweigerecht, das Recht auf Verteidigung sowie das Frage- und Antragsrecht. Zur rechtsstaatlichen Sicherung gehört im weitesten Sinne auch die Beteiligung der Staatsanwaltschaft, die in diesem Verfahrensstadium die Funktion einer Kontrolle des Gerichts durch Wahrnehmung von Quasi-Parteirechten ausübt. Auch hier ist das „Opfer“ der Straftat nicht beteiligt, sondern regelmäßig nur sogenanntes persönliches Beweismittel, d. h. als Zeuge in erster Linie eine Person mit staatsbürgerlichen Pflichten (Erscheinens-, Aussage-, Eides- und Wahrheitspflicht). Rechte von Zeugen kannte die Strafprozeßordnung von 1876 nur in Gestalt von Zeugnis- und Eidesverweigerungsrechten sowie dem Recht, die Auskunft auf einzelne Fragen zu verweigern, wenn damit eine Selbstbelastung einherginge.

Die Strafprozeßordnung kannte von Anfang an nur eine Form der Verfahrensbeteiligung für Verletzte, die Nebenklage, die indessen ursprünglich an die Privatklage (Bagatelldelikte) gekoppelt war und den Verletzten nur eine akzessorische Funktion neben der Staatsanwaltschaft zugestand.

Die Rechtswirklichkeit hat gezeigt, daß diese Rollen, die das Strafprozeßrecht Verletzten zuschreibt: nur Beweismittel oder auf Antrag in bestimmten Fällen auch sozusagen Hilfsperson der Staatsanwaltschaft zu sein, keine der Situation von verletzten Zeuginnen angemessene Gestaltung war und ist. Insbesondere die Inanspruchnahme von Verletzten als Zeuginnen verfestigt vielmehr die Opferwerdung und vertieft sie durch Verletzungen, die dem Opfer gerade durch das Verfahren zugefügt werden. Dieser Vorgang wird in der Kriminologie unter dem Stichwort „Sekundäre Viktimisierung“ behandelt.

Die Perspektive hat sich mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Zeugenbeistand aus dem Jahre 1974<sup>1</sup> in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum geändert. Es ist heute im Grundsatz nicht mehr ernsthaft bestritten, daß Zeugen nicht nur Objekte des Verfahrens, sondern Subjekte mit eigenen (grundgesetzlichen) Rechten sind. Daraus wird freilich in der Kommentarliteratur nur der (verkürzte) Schluß gezogen,

daß die Wahrnehmung von Zeugeninteressen Gegenstand der gerichtlichen Fürsorgepflicht sei.<sup>2</sup>

Vor rund 12 Jahren hat dann erstmals auch der Gesetzgeber mit dem Opferschutzgesetz<sup>3</sup> auf diesen Mißstand reagiert. Durch das Opferschutzgesetz wurde der Nebenklage eine in der StPO sonst nicht vorhandene Schutzfunktion für Verletzte beigemessen.<sup>4</sup> Die Nebenklagebefugnis wurde auf einen – allerdings beschränkten – Katalog schwerwiegender Straftaten ausgedehnt. Die Nebenklage gewährt Beteiligungsrechte allerdings nur für das Hauptverfahren. Der Sache nach beschränken sie sich (weiterhin) auf eine akzessorische Prozeßrolle neben der Staatsanwaltschaft. Mit dem Opferschutzgesetz wurden zusätzliche Befugnisse für verletzte Zeuginnen eingeführt, auch wenn sie sich dem Verfahren nicht als Nebenklägerin anschließen wollen, z. B. das Recht auf Zeugen- und Verletztenbeistand, die Pflicht aller Vernehmungspersonen, Fragen zum persönlichen Lebensbereich nur zu stellen, wenn sie unerlässlich sind für die Wahrheitsfindung (§ 68 a), erweiterte Möglichkeiten, die Öffentlichkeit bei der Vernehmung auszuschließen oder gar die Vernehmung der Zeuginnen in Abwesenheit der Angeklagten.

Ergebnis dieser Reform war – und ist – eine ganz unsystematische und inkonsistente Regelung, die der Strafprozeßordnung lediglich einige Flicker und Flecken aufsetzte.

Als das Landgericht Mainz<sup>5</sup> unter großer öffentlicher Aufmerksamkeit erstmals die gesetzlichen Möglichkeiten zur Vernehmung von Zeugen außerhalb der Hauptverhandlung extensiv auslegte und kindliche Zeugen nicht im Hauptverhandlungssaal, sondern in einem Nebenzimmer durch den Vorsitzenden Richter vernehmen ließ und die Aussagen per Videotechnik in den Sitzungssaal übertrug, ist die Diskussion über den sogenannten „Opferschutz“ im Verfahren wieder aufgeflammt.<sup>6</sup> Erste Aktionen des Gesetzgebers zeichneten sich im Bundesrat ab, als Hamburg den Entwurf für ein „Gesetz zur Verbesserung des Opferschutzes“ einbrachte.<sup>7</sup> Im Bundestag reagierten zuerst Abgeordnete der SPD-Fraktion mit einem Gesetzentwurf, der das Mainzer *procedere* ausdrücklich regeln sollte.<sup>8</sup> Viele Fachverbände beteiligten sich mit mehr oder weniger intensiv ausgearbeiteten Vorschlägen, die aber ebenfalls das Problem der Vernehmung kindlicher Zeugen und den Einsatz von Videotechnik in den Mittelpunkt stellten. Das Bundesministerium der Justiz begann entsprechende Entwürfe zu formulieren, die schließlich in die Vorlage eines Entwurfs der Koalitionsfraktionen für einen Zeugen-schutzgesetz einmündeten.<sup>9</sup> Dieser Entwurf wurde vom

1. BVerfGE 38, 105 ff

2. SK-Rogall, vor § 48 Rn 68 ff m.w.N.

3. Erstes Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren vom 28. 12. 1986 (BGBl I 2496)

4. Vgl. den Überblick bei AK-StPO-Rössner vor § 395 Rn 4 ff m.w.N.

5. LG Mainz, Beschl. vom 26. 6. 1995, NJW 1996, 208.

6. Vgl. nur Dahs, NJW 1996, 178; Jansen, StV 1996, 123 ff

7. BR-Drucks 50/95; es folgten Entwürfe des Landes Niedersachsen (Entwurf eines 2. Opferschutzgesetzes, BR-Drucks. 709/96), des Freistaates Bayern (Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Opferschutzes, BR-Drucks. 741/96) und ein Entwurf des Bundesrates (BT-Drucks. 13/6831).

8. BT-Drucks. 13/3128

Deutschen Bundestag zunächst auch verabschiedet.<sup>10</sup> Sein endgültiges Gesicht hat das Gesetz jedoch erst nach Einspruch des Bundesrates und aufgrund eines sachlich weitreichenden Vorschlages des Vermittlungsausschusses erhalten.<sup>11</sup> Am 4. März 1998 ist das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes; Zeugenschutzgesetz) vom Bundestag nahezu einstimmig bei nur einer Enthaltung verabschiedet worden.<sup>12</sup>

Alle Entwürfe, Vorschläge von anderen Organisationen und auch das verabschiedete Zeugenschutzgesetz selbst zeichnen sich dadurch aus, daß sie an Symptomen kurieren wollen. Die Videotechnik ist nur *eine* und nicht einmal eine vorrangige Möglichkeit, für denkbare Lösungen des Problems. Wichtiger ist es, die Beteiligung der Verletzten generell zu durchdenken, die Legitimationsfrage nicht nur zu stellen, sondern auch eine Antwort darauf zu geben, daß und warum eine Beteiligung von Verletzten sich ohne Widerspruch mit den Prinzipien in das Strafprozeßrecht integrieren läßt und daß die Beteiligung sachgerecht ist.

Dieser Aufgabe hat sich die Strafrechtskommission des DJB unterzogen und ist damit soweit ersichtlich die erste und einzige Organisation, die ein geschlossenes Konzept und eine konsistente Regelung der Verletztenrechte im Strafverfahren entwickelt hat.

Ansatz ist, daß Verletzte als Beteiligte an einem tatsächlichen und traumatisierenden Ereignis bei der prozessualen Rekonstruktion eben dieses Vorgangs nicht zur unbeteiligten Dritten werden können. Das Prozeßrecht muß dieser Situation Rechnung tragen und Verletzten den Raum und die Zeit geben, ihre Sicht der Dinge, also ihre subjektive Wahrheit, in den Prozeß der Wahrheitsfindung und Entscheidung einzubringen. Dazu bedarf es keines staatlichen „Schutzes“ von Opfern, sondern es sind Regeln nötig, die eine geordnete und wehrhafte Kommunikation ermöglichen und so der Subjektivität von Verletzten als Beteiligten an dem aufzuklärenden und verhandelten historischen Ereignis Rechnung tragen. Unsere Vorstellungen von Verfahrensgerechtigkeit sind – auch historisch – untrennbar mit dem Prinzip verbunden: „audiatur et altera pars“. Dieses Prinzip läßt sich durch Beteiligungsrechte auch in den Strafprozeß integrieren, ohne daß dieser dadurch seinen Charakter als Inquisitionsverfahren verlieren würde, geschweige denn, daß er dadurch zu einem Parteiprozeß umgestaltet würde.

Das Institut des Strafprozesses, daß die Subjektivität der Verletzten am weitestgehenden wahrnimmt, ist die Nebenklage. Sie steht deshalb im Zentrum – und im Titel – des Entwurfs, den der Deutsche Juristinnenbund vorgelegt hat.

Wenn Subjektivität und Autonomie der Verletzten der gedankliche Ausgangspunkt sind, von dem aus Regeln zu entwickeln sind, dann kann die Nebenklage, wie es auch jetzt bereits der Fall ist, selbstverständlich nur eine fakultative sein. Für Verletzte, die nur in anderen Verfahrensrollen – vornehmlich der Zeugenrolle – im Prozeß auftreten, sind deshalb die Rechte weiter auszubauen, die ihrer Subjektstellung angemessen sind. Das bedingt zugleich, daß Sonderregeln für solche Zeugen nötig sind, deren Autonomie sich noch nicht voll entwickelt hat, für Kinder also.

Das ist die innere Logik des Entwurfs. In der Darstellung und der Entwicklung der Vorschläge orientiert er sich (äußerlich) am Duktus der geltenden Strafprozeßordnung.

Danach ist der erste Komplex der vorgeschlagenen Neuregelungen der der Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen. Der Entwurf beginnt mit einer Klarstellung, daß Kinder nicht zum Zeugnis gezwungen werden können. Das entspricht geltendem Recht für unter 14jährige; es soll aber auch für unter 16jährige gelten, zum einen weil die Strafprozeßordnung diese Grenze auch sonst kennt und zum anderen, weil nach dem Grundgedanken des § 3 JGG bis zum Alter von 16 die Schuldfähigkeit positiv festgestellt werden müßte, damit Zwangsmaßnahmen überhaupt zulässig wären.

Der Entwurf schlägt überdies vor, die Wehrhaftigkeit von Zeuginnen und Zeugen gegen unangemessene Fragen zum persönlichen Lebensbereich zu stärken. Sie sollen das Recht zur Beanstandung von Fragen (§ 68 a StPO) erhalten, das mit der Verpflichtung der Vernehmungspersonen korrespondiert, zu begründen, daß und warum die beanstandete Frage für die Wahrheitsfindung unerlässlich ist.

(Auch) Der Entwurf des DJB sieht die Bild-Ton-Aufzeichnung von Vernehmungen vor. Da solche Aufzeichnungen zugleich Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht beinhalten, sind sie bei der Vernehmung erwachsener Zeuginnen und Zeugen nur dann legitim, wenn diese einverstanden sind. Umgekehrt ist eine solche Aufzeichnung verbindlich, wenn schutzbedürftige Zeuginnen und Zeugen sie beantragen. Lediglich für kindliche Zeuginnen und Zeugen, die zur Aussage bereit sind, will der Entwurf die Aufzeichnung auf Bild-Ton-Träger generell vorschreiben, weil hier neben dem Schutzinteresse auch das Beweissicherungsinteresse vorrangig ist, denn eine (erneute) Aussage kindlicher Zeuginnen und Zeugen könnte nicht erzwungen werden.

Mit Rücksicht auf die fortdauernde latente Gefährdung des Persönlichkeitsrechts durch Aufbewahrung solcher Videokonserven sieht der Entwurf eine unbedingte Löschungspflicht nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens vor. Persönlichkeitsinteressen sind auch bei der Gestaltung der Akteneinsicht durch Verteidiger zu berücksichtigen. Es ist auszuschließen, daß von solchen Videoaufzeichnungen Kopien gezogen werden können. Deshalb schlägt der DJB vor, daß Akteneinsicht nur durch Abspielen der Aufzeichnung in den Räumen des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft möglich sein soll. Auch die Vorführung eines solchen Videobandes in der Hauptverhandlung hat die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu wahren, so daß nach dem Vorschlag des Entwurfs ein Ausschluß der Öffentlichkeit zwingend ist.

Liegt entweder keine Videoaufzeichnung vor, weil sie z. B. nicht beantragt wurde, oder ist eine (ergänzende) Vernehmung in der Hauptverhandlung erforderlich, muß die Vernehmung als kommissarische Vernehmung durchgeführt werden, wenn eine Zeugin oder ein Zeuge die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das eigene Wohl glaubhaft macht, der mit einer Vernehmung in der Hauptverhandlung in Gegenwart der Anwesenheitsberechtigten einherginge. Um die Beteiligungsrechte der Anwesenheitsberechtigten gleichwohl zu wahren, schlägt der Entwurf in diesen Fällen eine Videosimultanübertragung vor. Mit der Entscheidung für eine kommissarische Vernehmung spricht sich der Entwurf insoweit für das sog. „Zuschaltmodell“ aus. Gleiches soll für richterliche Vernehmungen im Ermittlungsverfahren gelten.

Die sekundäre Viktimisierung durch Strafverfahren hängt nicht nur mit Mehrfachvernehmungen, sondern auch damit eng zusammen, daß in erster Linie die Verletzten selbst als

9. BT-Drucks. 13/7165

10. Plenarprotokoll 13/204 vom 14. 11. 1997

11. BT-Drucks 13/10001; BR-Drucks. 212/98

12. Plenarprotokoll 13/221 vom 4. 3. 1998, 20216 D

Lieferantinnen von Sachbeweisen genutzt werden. Der mit dem sogenannten genetischen Fingerabdruck verbundene Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Verletzten wird nach der Vorstellung der Entwurfsverfasserinnen als ein generell unverhältnismäßiger Eingriff beurteilt und deshalb verboten.

Der Entwurf schlägt überdies die Klarstellung vor, daß Glaubwürdigkeitsbegutachtungen nur zulässig sind, wenn die zu begutachtende Person nach Belehrung einwilligt, und erklärt solche Glaubwürdigkeitsgutachten bei Personen unter 16 Jahren für generell unzulässig. Grund dafür ist, daß die in der geltenden StPO schon nicht vorgesehenen Glaubwürdigkeitsgutachten bei Kindern regelmäßig die Funktion haben, ihnen die Vernehmung in einem – aus guten Gründen – ritualisierten Kontext des Strafverfahrens zu ersparen. Dabei handelt es sich um einen Gesichtspunkt des sogenannten Opferschutzes, der in der Praxis nicht anderweitig umsetzbar erschien. Die Sachverständigen werden mit dem Auftrag der Glaubwürdigkeitsbegutachtung von Kindern gezielt in die Funktion einer staatsanwaltschaftlich oder gerichtlich beauftragten Zeugin oder eines Zeugen vom Hörensagen gedrängt.

Notwendig ist ferner eine klarstellende Regelung für den Zeugenbeistand, auf dessen Zuziehung jede Zeugin und jeder Zeuge ein Recht hat. Um die Beistandsfunktion auszuüben, muß Zeugenbeiständen ein beschränktes Frage- und Antragsrecht zugestanden werden.

Das Institut der Nebenklage soll konsequent umgestaltet werden zu einem Rechtsinstitut, das Personen bei einer gravierenden Verletzung höchstpersönlicher Rechte ermöglicht, als handelnde Subjekte am Strafverfahren teilzunehmen. Die Nebenklagebefugnis wird deswegen auf alle Straftaten gegen die

sexuelle Selbstbestimmung, das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit auszudehnen sei; ausgenommen werden lediglich Vergehen im Straßenverkehr. Alle anderen bisher aufgeführten Fälle, in denen sich die Tat nicht gegen höchstpersönliche Rechte richtet oder die keine gravierende Beeinträchtigung der seelischen und körperlichen Integrität nach sich ziehen, sollen nicht mehr nebenklagefähig sein.

Die Nebenklage soll – anders als bisher – wirksam werden, wenn eine anwaltliche Anschlußklärung eingeht. Damit ist zum einen der Anwaltszwang festgeschrieben, damit sichergestellt wird, daß die Rechte der Nebenklage sachverständig wahrgenommen werden und die nebenklageführende Person sich aktiv am Verfahren beteiligen kann. Ferner ist es notwendig, Anfechtungsberechtigung und Rechtsmittelbefugnis, wie auch die Rechte der Nebenklage generell, ausdrücklich aufzuführen. Weitergehend als das bisherige Recht sollen diejenigen Entscheidungen, die der Zustimmung der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung bzw. des Angeklagten bedürfen, auch von der Zustimmung der Nebenklagevertretung abhängig gemacht werden. Der Entwurf schlägt überdies vor, daß eine Nebenklagevertretung von Staats wegen in bestimmten Fällen zu bestellen ist, nämlich dann, wenn die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem OLG oder dem Landgericht stattfindet, das Verfahren ein Sexualdelikt zum Gegenstand hat, ein Gutachten über die verletzte Person in Frage kommt, die verletzte Person minderjährig ist oder die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, so wie immer dann, wenn der Beschuldigte – auch außerhalb dieser Fälle – anwaltlich vertreten ist. Mit der Bestellung der Nebenklagevertretung ist zugleich die staatliche Kostentragungspflicht wie bei Pflichtverteidigungen implizit.

*Prof. Dr. Dagmar Oberlies*

## Gleiche Rechte für die Opfer?

Als 1986 das erste – und bisher einzige – Opferschutzgesetz beraten wurde, waren die Stimmen aus der strafprozessualen Literatur einhellig ablehnend. Stellvertretend für viele formulierte der Mannheimer Strafrechtslehrer Bernd Schünemann damals: eine Einfügung des Opfers „(erscheine) dysfunktional, mindestens aber störend“.<sup>1</sup> Für Hassemer ist „die Neutralisierung des Opfers (...) eine Voraussetzung dafür ist, daß das Strafrecht seine Aufgabe erfüllen kann.“<sup>2</sup> Andere wollten allenfalls eine „symbolische Präsenz“<sup>3</sup> der Verletzten im Strafverfahren: Schutz- und Anhörungsrechte – als „vertrauensbildende Maßnahmen“<sup>4</sup> – ja, aktive Einflußnahme, heißt Antrags- und Rechtsmittelbefugnisse, dagegen nein.<sup>5</sup>

Alle Autoren berufen sich auf das Wesen des Strafverfahrens: staatliches Resozialisierungsziel und persönliches Genußbedürfnis<sup>6</sup> seien miteinander unvereinbar. Und sie warnen davor, daß durch die Beteiligung der Geschädigten die Gewichte zu Lasten des Angeklagten verschoben werden.<sup>7</sup>

Die weitestgehende Befürchtung formuliert Hassemer:

„Ein generalisiertes und in Zeiten von Kriminalitätsfurcht politikfähig vorgetragenes Opferinteresse ist imstande, jahrzehntelange Bemühungen um ein abgewogenes und zurückhaltendes

Strafrecht kurzfristig zunichte zu machen. Es kann das Strafrecht überdies auf eine nur symbolische Funktion reduzieren.“<sup>8</sup>

In diesem Punkt gebe ich Hassemer Recht – und die Kriminalpolitik der letzten Monate gibt ihm auch Recht.

Paßt eine aktive Verletztenbeteiligung demnach wirklich nicht zum Wesen des Strafverfahrens? Was ist eigentlich dieses 'Wesen des Strafverfahrens'?

1 Schünemann, Zur Stellung des Opfers im System der Strafrechtspflege, NSStZ 1986, S. 193 – 200

2 Hassemer, Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, München 1990, S. 79

3 Jung, Die Stellung des Verletzten im Strafprozeß, ZStW 93 (1981), S. 1164

4 Jung a.a.O., S. 1164

5 Weigend, Deliktsoffer und Strafverfahren, Berlin 1989, S. 545

6 so auch Roxin, Strafverfahrensrecht, München 1995, S. 446

7 seine Verteidigungsposition werde – schon durch die numerische Unterlegenheit – geschwächt, die Unschuldsvermutung durch eine 'Opfervermutung' konterkariert (Schünemann, a.a.O., S. 198); so auch Tiedemann in: Roxin/Arzt/Tiedemann, Einführung in das Strafrecht und das Strafprozeßrecht, München 1994, S. 159.

8 Hassemer a.a.O., S. 71

Wenn wir über die Begründung für die staatliche Strafbefugnis nachdenken, wird uns allen – Juristinnen und Nichtjuristinnen – wohl zuallererst der Begriff des *staatlichen Gewaltmonopols* einfallen: Der Staat reklamiert das Strafmopol für sich, um private Vergeltung zu verhindern<sup>9</sup>. Ich könnte aber auch sagen: Die Strafgewalt ist eine 'conditio sine qua non' des Staatsgebildes: Der Staat braucht die Strafe, sonst ist er keiner.

Ist deshalb Strafe allein Sache des Staates? Oder bedarf das Strafen – auch wenn es vom Staat ausgeübt wird – einer Legitimation?

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Entscheidungen zum § 218 das Strafrecht des Staates richtigerweise aus seiner Schutzpflicht abgeleitet.<sup>10</sup> Mit anderen Worten: Der Staat bezieht sein 'Recht zu strafen' aus der Annahme, das Strafrecht sei ein wirksames und unerläßliches Mittel zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit, des Eigentums, der persönlichen Freiheit usw.

*Die staatliche Strafbefugnis ist demnach kein originäres Recht des Staates, sondern ein Recht, das aus seiner Schutzfunktion für die Rechtsgüter konkreter Personen abgeleitet ist.*

*Mit einer solchen Herleitung ist es unvereinbar, die Strafrechtspflege als ein den Verletztenrechten vorgängiges Recht anzusehen.*

Bleibt die Frage, wie Verletztenrechte und Strafrechtspflege miteinander zu verknüpfen sind?

Das Strafrechtssystem hat – in seinen unterschiedlichen Etappen – sehr verschiedene Funktionen: es soll durch abstrakte Strafandrohungen und konkrete Strafaussprüche präventiv wirken, es soll den *Rechtsfrieden* (wieder-) herstellen, – auf zulässige Weise – nach der *Wahrheit* suchen<sup>11</sup>, *Schuld* ausgleichen und – so möglich – den Täter *resozialisieren*.

Daraus folgt:

*Die – erklärten – Ziele des Strafverfahrens sind ohne Rückbeziehung auf die Verletzten nicht zu erreichen.*

Wahrheitssuche, Schuldgleichung und Friedensstiftung lassen die Beteiligung der Verletzten nicht nur erwünscht erscheinen, sondern erzwingen sie. Resozialisierung und Prävention sind nicht denkbar ohne eine Auseinandersetzung des Täters mit seiner Tat – und damit mit 'seinem' Opfer. Wenn trotzdem die Neutralisierung des Opfers zur Bedingung des Strafverfahrens gemacht wird, dann weil das konkrete Opfer den Abstraktionsgrad des Strafverfahrens ohnehin nicht versteht und der Strafrechtslehre ein 'abstraktes' Opfer nicht nur genügt, sondern eindeutig lieber ist: Was wahr ist oder schuldangemessen, was friedensstiftend und was sozialisierend möchte die Strafrechtspflege am liebsten nur unter 'Beteiligung' neutralisierter Opfer entscheiden. Das Strafrechtssystem fürchtet sich – wie Claudia Burgsmüller schreibt – vor dem „subjektiven Faktor“<sup>12</sup>: Die konkrete Artikulation könnte in der Tat zutage fördern, wovon alle Strafrechtslehrer auszugehen scheinen, daß die staatliche

Abstraktion des Opferinteresses gar nicht der wahren Interessenlage der Opfer entspricht.

Ich möchte deshalb kurz zusammenfassen, was wir eigentlich über das wissen, was Verletzte wollen<sup>13</sup>. Auffällig in der Diskussion ist nämlich, daß dem Opfer – ohne empirische Nachweise – Motive zuerst zugeschrieben werden, vor allem ein Rache- und Vergeltungsbedürfnis,<sup>14</sup> um sodann festzustellen, daß diese in einem modernen, präventivorientierten Strafrechtssystem keinen Platz haben.<sup>15</sup>

Vorab scheint mir die Feststellung wichtig, daß Opfer von Eigentums- und Vermögensdelikten tendenziell etwas anderes vom Strafverfahren erwarten als Opfer von Gewaltdelikten:

- Für Geschädigte von Eigentums- oder Vermögensdelikten steht die Wiedergutmachung des zugefügten Schadens im Vordergrund<sup>16</sup>; ist diese gewährleistet, legen sie in der Regel keinen Wert auf – zusätzliche – Bestrafung<sup>17</sup>.
- Wenig Interesse an Wiedergutmachungsbemühungen des Täters zeigen dagegen Gewaltopfer<sup>18</sup>, weil vieles nicht „gutzumachen“ ist<sup>19</sup>. Entsprechend ist das Strafbedürfnis von Gewaltopfern etwas höher<sup>20</sup>. Vor allem die von Baurmann 1983 befragten Opfer von Sexualdelikten forderten aber – mehr noch als härtere Strafen (35%) – therapeutische Maßnahmen (53%)<sup>21</sup>.

Insgesamt läßt sich den Untersuchungen nichts für die Behauptung Schünemanns entnehmen, durch eine Einbeziehung des Opfers feiere „das mühsam abgeschaffte Vergeltungsstrafrecht (...) fröhliche Urständ“<sup>22</sup>. Es gibt Hinweise, daß Deliktsoffer maßvollere Sanktionen fordern als Nichtbetroffene<sup>23</sup>: 'Härtere Strafen' forderten in der Untersuchung von Baurmann und Schädler nur 20% der Gewaltopfer und sogar nur 15% der Opfer von Eigentumsdelikten<sup>24</sup>. In den USA hat die Verletztenbeteiligung im Strafverfahren nachweislich nicht zur Strafschärfung geführt<sup>25</sup>. Für Deutschland gibt es sogar Befunde, wonach die Nebenklage tendenziell eine Strafmilderung nach sich zieht<sup>26</sup>. (Ich vermute, hauptsächlich weil Gerichte und Staatsanwaltschaft sich dann nicht mehr als Beschützer und Wahrer von Opferinteressen begreifen)

9 Roxin umschreibt dieses Prinzip so: „Wenn der Staat Privatrachen und Fehden verbietet, erwächst ihm daraus als Kehrseite die Pflicht, selbst für den Schutz seiner Bürger Sorge zu tragen (...)“ (Roxin a.a.O., S. 2)

10 „Die Verfassung gibt den Schutz als Ziel vor, nicht aber seine Ausgestaltung. (...) Notwendig ist ein (...) angemessener Schutz, entscheidend ist, daß er als solcher wirksam ist.“ (BVerfG KritV 1/93, 9, 43) So auch im sog. 'Schleyer'-Urteil (BVerfGE 46, 160, 164) und den Atomkraftwerksentscheidungen (BVerfGE 49, 89 ff [Kalkar]; 53, 30 ff [Mülheim-Kärlich]; 60, 297 ff [Wyhl]; 61, 256 ff [Stade]).

11 Roxin, a.a.O., S. 2

12 Burgsmüller, Der subjektive Faktor – ein Beitrag zur drohenden Abschaffung der Nebenklage, STREIT 1/1983, S. 8 – 13

13 Weigend, a.a.O., S. 403 ff; Baurmann/Schädler, Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven, Wiesbaden 1991, vor allem S. 92 – 159 sowie die Beiträge in: Kaiser/Jehle (Hrsg.), Kriminologische Opferforschung, Heidelberg 1995

14 vgl. Hassemer, a.a.O., S. 71, Schünemann, a.a.O., S. 197; Roxin, a.a.O., S. 446; weitere Nachweise bei Weigend, a.a.O., S. 408

15 Hassemer, a.a.O., S. 72, Schünemann, a.a.O., S. 196 f

16 Baurmann/Schädler a.a.O., S. 96; dazu auch Sessar, in: Täter-Opfer-Ausgleich

17 Weigend, a.a.O., S. 404 m.w.N.

18 in der Untersuchung von Baurmann und Schädler lehnten 63% der Gewaltopfer Wiedergutmachungsbemühungen des Täters ab (a.a.O., S. 123). Zum gleichen Ergebnis kommt auch eine bei Weigend zitierte Untersuchung für Vergewaltigungsopfer (a.a.O., S. 404, Fußnote 1009

19 so eine der befragten, vergewaltigten Frauen bei Baurmann/Schädler, a.a.O., S. 128

20 Baurmann/Schädler, a.a.O., S. 96 und 117 ff. Dem entspricht auch, daß 36% der Gewaltopfer angaben, ihre Anzeige bei der Polizei sei durch den Wunsch nach Strafe motiviert (a.a.O., S. 94).

21 Baurmann, Sexualität, Gewalt und psychische Folgen, Wiesbaden 1983, S. 634. Dem entspricht, daß ein Viertel aller Gewaltopfer ihre Anzeige damit motivieren, weitere Straftaten dieses Täters verhindern zu wollen (Baurmann/Schädler, a.a.O., S. 94).

22 Schünemann, a.a.O., S. 197

23 Weigend, a.a.O., S. 409 m.w.N. (Fußnote 122)

24 Baurmann/Schädler, a.a.O., S. 119

25 Weigend, a.a.O., S. 410

26 Hinweis bei Schünemann, a.a.O., S. 198, Fußnote 42 unter Verweis auf Sessar

Bleibt die Feststellung: vor dem „Racheinstinkt“ der Opfer (Schünemann) braucht sich die Strafrechtspflege nicht zu fürchten; eher schon vor ihren berechtigten Belangen<sup>27</sup>:

- Versicherungsschutz gegen Eigentumsdelikte
- Unterstützung und praktische Hilfestellungen nach der Tat
- Tatabklärung durch die Polizei und 'Interessenvertretung' durch die Staatsanwaltschaft
- Informationen über den Fortgang des Verfahrens und Konsultation vor wichtigen Weichenstellungen
- effektive Prävention.

Ein Strafrechtssystem, das Geschädigteninteressen entgegenkommt, müßte demnach gewährleisten:

- pauschale Wiedergutmachung, wo möglich, nämlich da, wo materielle Schäden entstanden sind;
- rituelle Strafverfahren, wo nötig, weil eine materielle Wiedergutmachung der Straftat nicht möglich ist oder ihr nicht gerecht wird.

Der wichtigste Schritt zu einem sinnvollen Strafverfahren scheint mir, dem (materiellen) Wiedergutmachungsinteresse, dort, wo dies möglich ist, Vorrang einzuräumen: Straftaten, die ausschließlich zu einem *materiellen Schaden* führen, könnten durch schlichte (Über-) Kompensation geahndet werden – und zwar zugunsten der Geschädigten. Denkbar wäre eine pauschale 'Strafe' in dreifacher Schadenshöhe: 150% als Wiedergutmachung an die Geschädigten; der Rest könnte, nach Abzug der Verfahrenskosten, in einen Schadensregulierungsfonds, eine Art Rückversicherung für Delikt-opfer, fließen.

Aus meiner Sicht wäre es auch nur richtig, wenn sich der Staat, der seiner Schutzpflicht (augenscheinlich) nicht effektiv nachkommt, an der Wiedergutmachung der Schäden beteiligen müßte – statt, wie zu zeigen ist, an ihnen zu verdienen. Umgekehrt könnte aber auch der Geschädigte, der den Schaden durch Leichtfertigkeit mitverursacht hat – wie im Zivilrecht – mit einer Reduzierung der Wiedergutmachungsleistung 'bestraft' werden<sup>28</sup>.

Bereits heute werden über 80% aller – nicht gewalttätigen – Eigentums- und Vermögensdelikte mit Geldstrafen geahndet<sup>29</sup> – nicht mitgerechnet die Verfahren, die gegen Geldbuße eingestellt werden. Nur: Die Geschädigten profitieren nicht davon. Das Gewaltmonopol des Staates ist vor allem ein Einnahmemonopol des Staates.<sup>30</sup>

Einen Zwischenbereich bilden Delikte, die sich nicht in einer materiellen Schädigung erschöpfen, sondern zusätzlich in das Sicherheitsgefühl der Betroffenen eingreifen können wie z.B. Wohnungseinbrüche. Hier müßten ergänzende Hilfen angeboten werden und – wenn gewünscht – Gespräche mit dem Täter.

Dieser Vorschlag hat nichts mit der Täter-Opfer-Ausgleichs-Rhetorik gemein, wonach „die beiden am Konflikt Beteiligten

in einem beiderseitigen Lernprozeß das Problem dieser Straftat (...) aufarbeiten (müssen)“<sup>31</sup> – und der Staat ihnen dabei zusieht. Zudem gibt es vieles an einer Straftat, was als 'beiderseitiger Konflikt' reichlich ungenau charakterisiert ist.

Blieben Straftaten, die mit einer Verletzung der körperlichen Integrität einhergehen, bei denen eine (materielle) Wiedergutmachung nicht möglich oder ungenügend ist. In der Untersuchung von Baurmann und Schädler benannten fast 80% der Gewaltopfer 'psychische Verletzungen' oder 'Angst, erneut Opfer einer Straftat zu werden' als gravierendste Folge der Tat<sup>32</sup>.

Was kann ein Strafverfahren in solchen Fällen leisten, in denen einerseits die Rechtsgutsverletzung unwiederbringlich eingetreten ist, andererseits eine Wiedergutmachung der Tatfolgen faktisch ausscheidet?

Meiner Meinung nach erwarten die Geschädigten zurecht von einem Strafverfahren, daß die Täter zur Verantwortung gezogen werden.

Die Übernahme von Verantwortlichkeit kann darin bestehen, den (materiellen) Schaden auszugleichen. Wo dies nicht möglich ist, ist 'Strafe' ein Synonym dafür, daß die Gesellschaft – stellvertretend für die Geschädigten – den Täter zur Rechenschaft zieht – das kann man Straf- oder Vergeltungsbedürfnis nennen, gemeint ist eine kollektive Reaktion auf ein inkriminiertes Verhalten.

Nun wäre es sicher zu kurz gegriffen, anzunehmen, es käme insoweit lediglich auf Art und Höhe der Strafe an – aber eben auch: Geringe Strafen bedeuten geringe Entrüstung. Ich verstehe, daß eine Staatsanwaltschaft oder ein Gericht, die das 'rechte' Maß nicht treffen, das Opfer gerne neutralisieren möchten. Opferbeteiligung verdirbt den Akkord – inzwischen haben ja alle gelernt, sich mit den Verteidigern vernünftig zu arrangieren: Geständnis in Mißbrauchsverfahren gegen Bewährung, – vorgeblich – damit dem kindlichen Opfer die Aussage erspart bleibt – und allen anderen Prozeßbeteiligten auch.

Und wenn das Opfer sich nun partout nicht schützen lassen will – jedenfalls nicht um diesen Preis? Warum, so haben wir uns gefragt, soll sich ein Gericht, eine Staatsanwaltschaft, die Verteidigung in einem solchen Fall nicht mit den Geschädigten auseinandersetzen müssen? Wer wird hier eigentlich, wovor geschützt?

Unser Vorschlag ist eindeutig: Geschädigte sollen bei der Art der Verfahrensbeendigung mitreden dürfen, heißt:

- Zustimmung zu allen Einstellungen und
  - Rechtsmittel auch im Hinblick auf die Rechtsfolgen.
- Das Strafverfahren muß mit den Geschädigten ins Gespräch kommen, sonst ist Rechtsfrieden nicht zu haben – und Resozialisierung auch nicht.*

Zugegebenermaßen: unter Beschleunigungsgesichtspunkten ist das 'dysfunktional und störend', aber aus unserer Sicht lohnt es sich: Die Kriminalpolitik wird sich den Luxus, an den Interessen der Geschädigten vorbeizustrafen, nicht mehr lange leisten können. Um die staatliche Strafverfolgung – gegen ihr Eigeninteresse an einer reibungslosen Verfahrenserledigung – auf den rechten Weg zu bringen, schlagen wir Maßnahmen der Sicherung und Besserung vor: Informations- und Beteiligungsrechte, Rügemöglichkeiten und Antragsrechte der Geschädigten. Unser Entwurf macht hierzu detaillierte Vorschläge.

27 zum Nachfolgenden Weigend, a.a.O., S. 403 ff und Baurmann/Schädler, a.a.O., S. 142

28 siehe dazu auch die Diskussion über die sog. Viktimo-Dogmatik (Schünemann, a.a.O., S. 439 ff)

29 1994 wurde 259579 Erwachsene wegen nicht gewalttätiger Eigentums- und Vermögensdelikte verurteilt – 210079 zu Geldstrafen (=80.9%). Nur bei Raub und Erpressung liegt der Anteil der Geldstrafen unter 5% (Quelle: Rechtspflegestatistik 1994, Reihe 3: Strafverfolgung, Tabelle 2.3)

30 Seit zunächst die Kirchen und dann der Staat die Strafverfolgung übernommen haben, fließen die Geldbußen nicht mehr an die Geschädigten. Teilweise waren die Verletzten als Prozeßpartei am 'finanziellen Erfolg' beteiligt, mußten aber den Nachweis einer Straftat im Gegenzug selbst erbringen (Rüping, Grundriß der Strafrechtsgeschichte, München 1981, S. 23).

31 Hassemer a.a.O., S. 76 f

32 Baurmann/Schädler, a.a.O., S. 107

Wie wichtig es ist, hier ein Bewußtsein erst zu schaffen, zeigt ein Entwurf der SPD-Fraktion zu einem 'Deliktsoferschutzgesetz'. Darin findet sich folgende Regelung:

„Ist bei der Vernehmung einer Person unter 16 Jahren oder in den Fällen der §§ 174 ff StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) ein erheblicher Nachteil für das Wohl der zu vernehmenden Person zu befürchten, kann der Vorsitzende die Vernehmung außerhalb des Gerichtssaales vornehmen, wenn die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und die Verteidigung zustimmen (...).“<sup>33</sup>

Keine Zustimmung der Geschädigten, nicht einmal ein Widerspruchsrecht wie beim Ausschluß der Öffentlichkeit – und

auch kein Unrechtsbewußtsein bei den Genossen: Die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege stünde auf dem Spiel. Steht sie, wenn es nicht gelingt, Akzeptanz in der Bevölkerung für Strafverfahren und Strafurteile herzustellen: daß Geschädigte sich im Verfahren Gehör verschaffen können, ist nach unserer festen Überzeugung ein wichtiger Baustein: Geschädigte mögen 'Opfer' einer Straftat geworden sein, das muß aber nicht ihre Rolle im Verfahren bleiben. Nebenklage, so wie wir sie verstehen, ist nicht „Opferschutz“; sie ist prozessuale Handlungskompetenz und damit ein Stück Subjektqualität der Geschädigten im Prozeßverfahren

33 Fraktionsdrucksache 13/506

## Rechtsanwältin Claudia Burgsmüller

### Anwaltszwang – wider ein Zweiklassensystem rechtlicher Vertretung

Welche Mühsal, nach knapp 20jähriger Tätigkeit als Nebenklagevertreterin von Opfern sexueller Gewalt immer wieder fundierte Begründungen liefern zu müssen für Forderungen, die mir selbstverständlich sind: die Verletzten von Straftaten mit annähernd denselben Rechten im Strafverfahren auszurüsten wie die Angeklagten und dabei vornehmlich für ihre anwaltliche Vertretung Sorge zu tragen. Kaum aber verlasse ich einmal das sichere Terrain vor einer erfahrenen Jugendschutzkammer, bei der meine fachliche Kompetenz anerkannt wird, und begeben mich im Zuge der Justizentlastungsgesetze zu einem auswärtigen Amtsgericht, trifft mich die mangelnde Erfahrung von Richtern im Umgang mit einer offensiven, eigenständigen anwaltlichen Vertretung der Verletzten. Bei aller Unkenntnis ist doch ein gesichertes Wissen vorhanden: Die Anwesenheit der Nebenklagevertreterin ist keine notwendige – die Zurückweisung ihrer Beweisanträge kann gefahrlos erfolgen, wenn das Gericht nur generell wegen der nebenklagefähigen angeklagten Delikte verurteilen will.

Erstaunlich auch dies: Die juristische Reformdiskussion um den Schutz kindlicher Zeuginnen, die Verletzte sexueller Gewaltdelikte geworden sind, schafft es, die Frage nach einer anwaltlichen Vertretung kindlicher Zeugen entweder vollständig auszublenden oder klar abzulehnen.

Modellprojekte wie das Hanauer und Wetzlarer Modell des Hessischen Justizministeriums für einen besseren Umgang der Justiz mit Kindern als Zeugen stellen sich der Kritik an der Justiz, erwähnen jedoch keine anwaltliche Vertretung. Deren Rolle könnte es doch gerade sein, auf der Einhaltung von bestimmten Qualitätsstandards bei Vernehmungen zu bestehen, Mehrfachvernehmungen zu verhindern etc. Stattdessen werden aussagepsychologische Sachverständige zum frühestmöglichen Zeitpunkt in die Vernehmung eingebunden – wird diesen eine Rolle als HelferInnen bei der Vernehmung zugewiesen, die ihrer prozessualen Stellung widerspricht.

Der Deutsche Anwalt Verein betont 1996 ebenfalls die frühe Zuziehung von aussagepsychologischen Sachverständigen zur ersten Vernehmung eines Kindes, um Fehlervermeidung und Durchschaubarkeit (für die Verteidigung) zu garantieren. Von anwaltlicher Vertretung kein Wort von seiten dieser berufsständischen Vereinigung.

Der Deutsche Richterbund schließlich spricht sich 1995 offen gegen anwaltliche Vertretung aus: „6.3 ... Entscheidend ist aber für die Strafrechtskommission, daß es für das Kind nicht um reine Rechtsvertretung gehen soll, sondern um Vertrauenspersonen, die nicht nur unter rechtlichen, sondern unter psychologischen und pädagogischen Gesichtspunkten die Interessen des Kindes wahrnehmen sollen. Hierzu wäre der Beistand durch einen Rechtsanwalt nicht geeignet. Wichtiger ist es, daß die Anwesenheit einer Vertrauensperson ... hilfreich ist, ...“

Unerwünschte Dritte Front in Strafverfahren, überflüssiger Störfaktor für die einen, nicht wahrgenommen von den anderen. Gern gesehen dagegen überall in der Justiz die Rechtsanwältin, die die nicht-juristischen Aspekte ihrer Arbeit mit kindlichen Zeuginnen in den Vordergrund stellt – die die Hausarbeit leistet und unwillige oder ängstliche Zeugen fit macht für den Gerichtsalltag.

Dagegen macht der heute präsentierte Gesetzentwurf ernst mit der Anerkennung des „subjektiven Faktors“ (Burgsmüller 1983): Die sachgerechte Wahrnehmung der Verletztenrechte durch Rechtsanwältinnen, indem der Anwaltszwang für die Nebenklage eingeführt wird und ihre Rechtsstellung derjenigen von Verteidigung, Staatsanwaltschaft und Beschuldigtem angeglichen wird.

Dem liegen folgende Annahmen zugrunde:

1. Erst wenn den staatlichen Aktivitäten zur Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs von einer Dritten Front in Ermittlungsverfahren und Strafverfahren effektiv rechtliche und tatsächliche Grenzen gesetzt werden können, wird es ein „fair trial“ auch für die Verletzten von Straftaten geben.

Die Achtung der Subjektivität von Verletzten wird erst nach einer vollständigen Gleichstellung von Verteidigungsrechten und Vertretungsrechten für Verletzte durchgesetzt werden können. Erst dann können sie eigene Interessen innerhalb des justiziellen Verfahrens artikulieren und die Achtung z.B. ihrer Intimsphäre oder von Kernbereichen ihrer Persönlichkeitsrechte durchsetzen.

Gegenüber den anderen mit Macht ausgestatteten Beteiligten am Strafverfahren gilt es, mit den formalisierten Regeln der Strafprozeßordnung Gegenmacht zu demonstrieren

für diejenigen, die Machtlosigkeit in irgendeiner Form erlebt haben. Sie dürfen nicht im Strafverfahren auf Objekte und reine Beweismittel reduziert werden.

2. Diese Vertretung kann ausschließlich von Rechtsanwältinnen wahrgenommen werden, da nur sie die Kompetenzen mitbringen, sich eigenständig, d.h. unabhängig von Anstellungsträgern und sonstigen Zielvorgaben für die Interessen ihrer verletzten MandantInnen einzusetzen. Ihr rechtliches Fachwissen z.B. der Strafprozeßordnung ist ebenso einzusetzen wie die erlernten kommunikativen Kompetenzen, mit anderen Justizorganen (Organe der Rechtspflege) verhandeln zu können. Schließlich ist eine besondere Sachkunde erforderlich, die sich aus der forensischen und beraterischen Erfahrung z.B. in Fällen sexuellen Mißbrauchs speist.

3. Der Glaube, andere Verfahrensbeteiligte könnten – aus Fürsorgegesichtspunkten heraus z.B. – neben ihrer eigenen Funktion der Strafverfolgung oder der Rechtsprechung – gleichzeitig effektiv die Verletzteninteressen im Blick haben und angemessen berücksichtigen, ist ein *Irrglaube*.

Sabine Kirchhoff konstatierte in ihrer empirischen Untersuchung über sexuelle Mißbrauchsverfahren: Opferschutzrechte wie die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaal für die Dauer der Vernehmung der Zeugin entsprechen zwar der richterlichen Zielvorgabe Fürsorgepflicht, diese konkurriert jedoch gleichzeitig mit drei anderen Zielvorgaben: Fürsorgepflicht für den Angeklagten, Rechtsmittel-Vermeiden und zügige Verfahrensgestaltung. Fazit von Kirchhoff: „Für Richter ist es also vorteilhafter, die Subjektstellung des Angeklagten zu betonen und Opferschutzrechte zu vernachlässigen, weil auf einen Streich drei Zielvorgaben verwirklicht werden können.“ (Sexueller Mißbrauch vor Gericht, Bd. I, S. 287)

Die anwaltliche Kompetenz ist schließlich unerläßlich, um folgende Rechte der Nebenklage wahrnehmen zu können:

- Die eingeräumte umfassende Rechtsmittelbefugnis und die notwendige Anwesenheit im Verfahren führen zur entscheidenden Aufwertung des Verfahrensstatus der Nebenklage. Beweisanträge und Stellungnahmen zu Beweisanträgen der Verteidigung müssen die Überprüfung des zukünftigen Urteils auf formelle Fehler in der Revisionsinstanz im Blick haben;
- Strategien können entwickelt werden, die Fehler des Gerichts für den Fall produzieren, daß ein Freispruch von der Nebenklage befürchtet wird. Dies wird weiter die Regel sein in den Fällen, die bisher kaum justiziabel sind: Der sexuelle Mißbrauch in der Therapie und Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs von geistig behinderten Mädchen und Jungen.

Dagegen wird es der gängigere Fall sein, der heute schon die Hauptbetätigung der Nebenklagevertreterin ist, darauf zu achten, daß formelle Fehler bei der Belehrung von ZeugInnen vermieden werden, daß Benachrichtigungspflichten erfüllt werden, wenn mit dem Gericht das Setting einer Erstvernehmung von ZeugInnen, insbesondere von Kindern, ausgehandelt wird.

Daneben bedarf es nicht nur der Kenntnisse über neueste Rechtsentwicklungen – wie z.B. des Ansatzes von Ursula Nelles, daß Kinder unter 14 Jahren keine Zeuginnen sind und somit nicht von der Strafjustiz inpflichtgenommen werden können – es bedarf auch eines machtvollen Durchsetzungsverlangens gegenüber der Strafjustiz.

Beispiel: Nach der Sperrerklärung für ein Mädchen in einem bekannten Strafverfahren vor dem LG Mainz, die ich im Namen der Ergänzungspflegerin abgab, die die Weigerung des Kindes respektierte, nicht mehr vor Gericht erscheinen zu

wollen, warf der Vorsitzende seine Macht und seine Zielvorgaben: Fehler-Vermeiden, Zügig-Verhandeln, in den Ring, forderte hinter dem Rücken der Nebenklagevertreterin Jugendamt und Heimleiterin sowie Bezugserzieherin auf, das Mädchen zu Gericht zu schaffen. Eine Sysphusarbeit, den Vorgenannten deutlich zu machen, daß ihre richtige sozialpädagogische und psychologische Einschätzung – man dürfe dieses Kind nicht mehr bei Gericht erscheinen lassen, es sei denn, man riskiere erhebliche Beschädigungen des Mädchens – rechtlich durchsetzbar war. Die Verhinderung ist schließlich gelungen.

Die Erfahrungen in den sog. Wormser Strafverfahren haben eine Funktion der anwaltlichen Vertretung von kindlichen ZeugInnen mit aller Schärfe hervortreten lassen:

Ein konsequenter Schutz von kindlichen ZeugInnen durch anwaltliche Vertretung zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens beschränkt sich nicht nur darauf, die gängigen Schutzrechte geltendzumachen: Ausschluß der Beschuldigten von der Vernehmung des Kindes zum Beispiel. Vielmehr wäre es hier bei rechtzeitiger Einschaltung von RechtsanwältInnen darum gegangen, die kindlichen ZeugInnen auch vor der Inkompetenz und dem Übereifer der StrafverfolgerInnen zu schützen: Vor Mehrfachvernehmungen, Mehrfachuntersuchungen des Körpers bzw. gynäkologischen Untersuchungen (hinsichtlich einer 5jährigen konnte ich die 4. Untersuchung verweigern), Kunstfehlern bei der Befragung, unzulässigen Versprechungen (§ 136 a StPO, der auch für Zeugen gilt!), Abbruch einer überlangen Vernehmung, wiederholte Lichtbildvorlage an ein Kind etc., Respektieren des kindlichen Willens, nicht ausagen zu wollen (ohne Bestehen eines Zeugnisverweigerungsrechtes). Zu den unzulässigen Versprechungen zählt die, die beschuldigte Mutter erst dann wieder sehen zu dürfen, wenn eine Aussage in der Hauptverhandlung erfolgt wäre Unterbinden des Einsatzes von anatomischen Puppen bei der Vernehmung durch die StaatsanwältInnen.

Weiter ist festzuhalten, daß es der juristischen Kompetenzen und forensischen Erfahrungen bedarf, um stereotype Verteidigungsstrategien zu durchschauen, einzuschätzen und zu entlarven. Seit Jahren kritisieren ausschließlich Nebenklagevertreterinnen, daß durch Appellieren an Vorurteile beim Gericht die Verletzten zu „unwürdigen“ Opfern degradiert werden sollen („blaming the victim“), und daß es in den letzten Jahren insbesondere bei der Arbeit mit kindlichen ZeugInnen um „blaming the professionals“ geht.

Aufgabe der Nebenklagevertreterin ist es auch, in Stellungnahmen zu ausufernden Beweisanträgen der Verteidigung zum Randgeschehen deren Funktion deutlich zu machen – z.B. versuchen Verteidiger in Frauenhandelsverfahren (wegen schweren oder einfachen Menschenhandels), die Glaubwürdigkeit der ZeugInnen zu untergraben, indem ins Blaue hinein Behauptungen über das Vorleben der Zeuginnen in ihren Herkunftsländern aufgestellt werden, die zur Verunsicherung der Verfahrensbeteiligten führen sollen. Hier klar zu benennen, was Zielrichtung der Anträge ist, kann nur die Nebenklage, nicht aber die Staatsanwaltschaft und schon gar nicht das Gericht, will es sich nicht dem Vorwurf der Befangenheit aussetzen.

Das Eine mag deutlich geworden sein:

Gegenüber den mit Macht ausgestatteten Instanzen (Staatsanwaltschaft und Gerichten z.B.), gilt es, im Rahmen der formalisierten Regeln der Strafprozeßordnung Gegenmacht zu demonstrieren und sich ebenso auf formalisierte Regeln zu berufen und diese für die Verletzteninteressen einzusetzen.

Völlig inkongruent wäre es, der juristischen Verteidigerkompetenz auf der Angeklagtenseite eine nicht-juristische Kompetenz auf Verletztenseite gegenüberzustellen. Dies würde eine Herabsetzung der eigenen Machtansprüche im Vorhinein bedeuten, wenn sich die Verletztenvertretung auf die Geltendmachung psychischer psychosozialer Aspekte beschränkte – hier quasi die Hausarbeit erfüllte, um ein reibungsloses Funktionieren des Strafverfahrens mit den ihm innewohnenden Zielen zu garantieren.

Leider sehen viele SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen ihre Aufgabe genau in diesem Punkt – so machen sie Kinder fit, das erneute Befragen durch Strafverfolgungsorgane auszuhalten; geben sie Durchhalteparolen an Personen aus dem Umfeld dieser Kinder aus; reichen sie im vorauseilenden Gehorsam vollständige Akten zu Gericht, ohne daß hierfür eine rechtliche Notwendigkeit besteht; schleppen Kinder vor Gericht, deren Weigerung ernstzunehmen gewesen wäre als existentielle Überforderung und nicht nur als Unwohlsein gegenüber einer fremden Situation. So erkennen sie grundsätzlich die Macht der Strafverfolgung und des staatlichen Strafanspruchs an und erleben sich machtlos wie die Verletzten.

Diese empfundene Machtlosigkeit / Ohnmacht / Handlungsunfähigkeit der SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen aufzuheben, diesen Einfluß auf die von ihnen betreuten Klientinnen zu begrenzen, ist die schwierigste Aufgabe für eine Rechtsanwältin, die gewohnt ist, mit ihnen zu kooperieren. Ihnen scheint – von vielen Ausnahmen natürlich abgesehen – der Blick auf die Kompetenzen der von ihnen vertretenen „Opfer“ verstellt, die ihnen das eine voraus haben – ein Gewaltdelikt aus eigener Kraft überlebt zu haben.

Die hier für das Strafverfahren geforderte fachliche und kommunikative Kompetenz wird allenfalls in juristischen Ausbildungsgängen und in forensischer Berufserfahrung erworben, auf keinen Fall aber in der sozialarbeiterischen / sozialpädagogischen Ausbildung und Berufspraxis.

Dies hat viele Gründe, von denen ich hier nur die aus meiner Sicht entscheidenden erwähne:

Ich werde hier nicht behaupten, SozialarbeiterInnen hätten ein defizitäres Rechtsbewußtsein, denn das Problem ist komplexer und noch nicht erforscht. Zu tun hat es mit der Diskriminierung von Frauen in reproduktionsbezogenen Berufen, mit einer geschlechtsspezifischen Abwertung, die die soziale Arbeit trotz aller Professionalisierung seit Anfang der 70er Jahre als Frauenberuf kennzeichnet. Einer juristischen Profession, die mit Machtverhältnissen und gesellschaftlicher Ordnung zu tun hat, deren reproduktionsbezogene Anteile dagegen verschwindend gering ist, können Angehörige der sozialen Arbeit zunächst nur mit Skepsis und Distanz begegnen. Hier haben Lehre und Fortbildung noch viel zu tun.

Beschreiben will ich eigene Wahrnehmungen und die vorhandenen bzw. nicht vorhandenen Untersuchungen über dieses Thema.

Münder beschrieb schon 1982 die Einstellungen von SozialarbeiterInnen zum Recht: Recht werde entweder als Schranke und Hindernis sozialer Arbeit oder als Allheilmittel in schwierigen Situationen unter Verzicht auf die sozialpädagogische Strategie begriffen.

Dies mag erklären, weshalb auch ein Wormser Jugendamt glaubte, den Schutz der ihm anvertrauten Kinder durch ein Strafverfahren erreichen zu können – in einer Situation der Überforderung, als eine Fülle beschuldigter Eltern festgenommen wurden und die Fremdunterbringung von deren Kindern unumgänglich war. Rücksichtnahmen auf kindliche

Bedürfnisse, die für die sozialpädagogisch kompetenten MitarbeiterInnen üblicherweise Vorrang hatten, wurden dem Ziel, einen Kinderpornoring aufzudecken und mit den Mitteln der Strafjustiz zu zerstören, untergeordnet.

Ich hoffe, daß der Mythos, Kinderschutz durch Strafverfahren erreichen zu können, durch die sog. Wormser Strafverfahren endgültig zerstört ist – und zwar für alle beteiligten Professionen.

Mit Distanz und Skepsis lassen sich die Rechte von Verletzten im Strafverfahren nicht offensiv und lustvoll vertreten. Auch nicht mit der vorschnellen Erledigung der Hausarbeit, die die Verteidigung in einer Fülle von Beweisanträgen dem Gericht aufbürden wollte. Wenn der Vormund in einem Strafverfahren dann glaubt, seinem Mündel einen guten Dienst zu erweisen, indem er alle Zeuginnen ermittelt, die der Verteidigung noch gar nicht bekannt waren, als sie ihre Beweisbehauptungen aufstellte, so kollidiert diese freundlich gemeinte Tätigkeit des Sozialarbeiters mit der juristischen Einschätzung der anwaltlichen Nebenklagevertreterin: Die Anträge der Verteidigung waren als unzulässige Beweisermittlungsanträge (zum großen Teil) zurückzuweisen, ein Ausfuern der Beweisaufnahme auf weitere jugendliche Zeuginnen war zu verhindern.

Vorschlägen aus dem Kreis von FachherschullehrerInnen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, einen *Sozial-Anwalt* nicht etwa nur für die Schuldnerberatung, sondern auch für *Kinder*, z.B. als Anwalt des Kindes, wie er in § 50 FGG n.F. vorgesehen ist, ist eine klare Absage zu erteilen.

Wenn von Oberloskamp beispielsweise geplant ist, SozialarbeiterInnen zusätzlich im Recht zu qualifizieren und beispielsweise aus ihnen Kinder-, Jugend- und SozialanwältInnen zu machen, so ist dies klar abzulehnen.

Derartige Vorschläge leisten einem Mythos von „ganzheitlicher“ Betreuung und Vertretung Vorschub, von dem ich mich als Rechtsanwältin schon lange verabschiedet habe. Beim Abschied vom Mythos einer feministischen Rechtsanwältin habe ich mich auf die juristische Kompetenz konzentriert und nicht weiter versucht, auch noch gleichzeitig Sozialarbeiterin, Therapeutin, Mutter und vieles andere mehr der Mandantinnen zu sein.

Die von Oberloskamp angesteuerte „Ganzheitlichkeit“ wird zur Unterbewertung der rechtlichen Vertretung von Kindern führen und damit zu ihrer rechtlichen und tatsächlichen Schutzlosigkeit.

Ich hoffe, ich konnte deutlich machen, daß es zur Durchsetzung von Kindesinteressen z.B. im Strafverfahren auch darum gehen muß, machtvollen anderen Verfahrensbeteiligten *Grenzen* zusetzen und daß es dazu nicht nur juristischer Kenntnisse, sondern auch langjähriger forensischer Erfahrungen bedarf.

Es ist auffällig, daß bei den Schwächsten versucht wird, den Sozialanwalt einzuführen, weil von seiten der Kinder nicht mit Widerstand zu rechnen ist. Umso wichtiger ist der hier präsentierte Gesetzesvorschlag.

Der Vorzug ist Kooperationsmodellen zwischen Sozialarbeit und Sozialpädagogik auf der einen und RechtsanwältInnen auf der anderen Seite zu geben, die mit klaren Abgrenzungen ihrer Tätigkeitsbereiche arbeiten. In einem solchen Modell gibt es dann immer noch für beide Professionen genügend zu tun.

*Staatsanwältin Dagmar Freudenberg*

## **Glauben oder Gutachten, das ist die Frage – können wir auf Glaubwürdigkeitsgutachten im Strafverfahren verzichten?**

Ob eine Zeugenaussage in der gerichtlichen Hauptverhandlung glaubhaft und der oder die Zeugin glaubwürdig ist, beurteilt das Gericht gemäß § 261 StPO in freier Beweiswürdigung nach seiner eigenen, die gesamte Beweisaufnahme einbeziehenden, Überzeugung. Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugen und ihren Angaben ist nach ständiger, höchstrichterlicher Rechtsprechung ureigenste Aufgabe des Gerichts! Es kann und darf diese Aufgabe nicht auf andere delegieren, auch nicht auf Gutachter abschieben und sich damit seiner Verantwortung entziehen.

Nach geltendem Recht sind Glaubwürdigkeitsgutachten bei Zeugen nur auf freiwilliger Basis mit ausdrücklicher Zustimmung des Zeugen oder der Zeugin und nach entsprechender ausdrücklicher Belehrung über das Recht, eine solche Untersuchung abzulehnen, zulässig. Selbst bei Zustimmung der Zeugin zur Begutachtung ist eine solche Untersuchung nur zulässig, wenn sie der Zeugin zuzumuten ist (§ 81 c Absatz 4 StPO). Auch bei Durchführung der Glaubwürdigkeitsbegutachtung ist dem Gutachter oder der Gutachterin nicht die abschließende Entscheidung über die Glaubwürdigkeit des Zeugen oder der Zeugin zu übertragen. Er soll als Gehilfe des Gerichts diesem lediglich Beurteilungskriterien aus forensisch-psychologischer Sicht im konkreten Fall benennen.

Grund für die Einholung derartiger Gutachten ist letztlich die Angst vor Fehlurteilen. Praktische Relevanz hat die Frage nach der Einholung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens in Verfahren, in denen als Beweismittel ausschließlich oder in erster Linie das Tatopfer als Zeuge zur Verfügung steht. Das sind fast ausschließlich Verfahren, die Sexualdelikte zum Gegenstand haben.

### **Ein anonymisiertes Fallbeispiel:**

Die Betriebswirtin Gesa, 26 Jahre, aus dem mittelständischen Unternehmen einer Kleinstadt, ist als Sponsorin zu Gast bei der Vernissage des örtlichen Kunstvereins. Im Verlauf des Abends zieht sie mit einer Gruppe gleichaltriger junger Leute, die sie nicht näher kennt, noch durch die örtliche Kneipenszene. Auf dem Heimweg schließt sich ein ihr vom Sehen bekannter junger Mann, 30 Jahre, an, um die Taxikosten geringer zu halten. Er dirigiert das Taxi aber nicht vor ihr Haus, sondern in die Straße, in der er wohnt. Während er vom Beifahrersitz aussteigt, verläßt sie die Rücksitzbank des Taxis, um sich für den Rest der Fahrt nach vorn, auf den Beifahrersitz zu setzen. In diesem Moment fährt das Taxi weg, weil es von dem Mann weggeschickt wurde. Auf ihren Protest bietet er ihr an, in seiner Wohnung ein neues Taxi zu rufen und dessen Eintreffen dort abzuwarten. Nach Betreten der Wohnung bietet er ihr eine selbstgedrehte Zigarette an, in die er Haschischkrümel eingedreht hat. Nach dem ersten Zug wird ihr übel. Er schubst sie auf die Matratzen im Wohnzimmer, hält sie fest und versucht, sie auszuziehen. Sie reißt sich, halb ausgezogen, los, tritt ihn in die Genitalien und flieht aus der Wohnung in das Nachbarhaus, von wo aus eine herausgeklingelte Nachbarin die Polizei alarmiert. Objektive Tatspuren gibt es nicht; außer der Nachbarin gibt es keine unbeteiligten Zeugen. Das Gericht kommt selbstverständlich nicht auf die Idee, die Betriebswirtin einer Glaubwürdigkeitsbegutachtung zu unterziehen, obwohl sie nicht in der Lage war,

sich durchzusetzen und den Heimweg mit dem ersten Taxi fortzusetzen; obwohl sie mit dem ihr im wesentlichen fremden Mann in die Wohnung gegangen ist und dort sogar noch eine Haschischzigarette mitrauchte. Es verurteilte den jungen Mann auch so wegen versuchter Vergewaltigung nach altem Recht.

Damit stand es im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die nur dann eine Glaubwürdigkeitsbegutachtung einer Zeugin vorsieht, wenn besondere Umstände vorliegen: Dies soll der Fall sein, wenn Zeugen an einer psychischen Erkrankung leiden, wenn Besonderheiten in der Person des Zeugen bestehen, wenn es sich um sehr kleine Kinder handelt oder Auffälligkeiten im Aussageverhalten vorliegen. Bei erwachsenen Zeugen ohne Besonderheiten wird die Notwendigkeit der Einholung eines Gutachtens abgelehnt, weil erwachsene Zeugen und Zeuginnen ohnehin genügend erfahren und raffiniert sind, um – gegebenenfalls auch Gutachter – zu täuschen.

Bei Kindern oder Jugendlichen aber, die diese Erfahrung nicht besitzen, soll das Gericht nicht in der Lage sein, Täuschungsmanöver und Lügengeschichten zu durchschauen, und sich deshalb sachverständiger Hilfe für die Gewinnung der eigenen Überzeugung bedienen müssen? Die Forderung nach Einholung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens bei Kindern impliziert quasi den Vorwurf der falschen Verdächtigung. Wer wollte dies den eine Straftat berichtenden Kindern generell unterstellen? Und wie wird, wenn denn ein Glaubwürdigkeitsgutachten tatsächlich eingeholt worden ist, mit diesen hochempfindlichen persönlichen Daten des Opfers in den Akten umgegangen? Auch dann, wenn wegen eines entsprechenden Ergebnisses des Gutachtens das Verfahren eingestellt werden muß, sind diese Gutachten Aktenbestandteil. Aus Gründen der Verjährung, die zehn Jahre ab Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers beträgt, müssen die Akten mit diesen Daten in Fällen des sexuellen Mißbrauchs bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres des Opfers aufbewahrt werden!

### **Eine Fallvariante soll dies verdeutlichen:**

Die zuerst genannte Betriebswirtin ist als Kind bereits von ihrem Stiefvater zum Oralverkehr gezwungen worden und hat dies über die Mutter angezeigt. Wegen einer bei der Erstaussage gerade laufenden Aufklärungsserie im Fernsehen ist die Gutachterin jedoch zu dem Ergebnis gekommen, daß die Aussage zum Nachteil des Stiefvaters wegen der anderweitigen Möglichkeit zur Rezeption sexueller Inhalte nicht ausreichend zuverlässig ist. Das Verfahren wird mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Die Akten werden als Beurteilungsgrundlage im eingangs geschilderten Fall beigezogen. Hätte das Gericht den jungen Mann im obigen Fall in Kenntnis dieser Akten wohl auch verurteilt? Oder hätte es vielleicht den Versuch unternommen, durch Einholung eines weiteren Glaubwürdigkeitsgutachtens die Verantwortung für die Beweiswürdigung abzuschieben?

Die höchstrichterliche Rechtsprechung verlangt in Konsequenz derartiger Einsichten auch bei Kindern keine generelle Einholung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens durch das Gericht. Das Gericht darf sich die Beurteilung der Glaubwürdig-

keit von Kindern und Jugendlichen in eigener Sachkunde zutrauen, wenn es nicht Kleinstkinder (in einem entschiedenen Fall war das Kind 4 1/2 Jahre alt) betrifft oder Besonderheiten in der Person des Zeugen oder der Aussage vorliegen.

Der Deutsche Juristinnenbund (DJB) geht in diesem Zusammenhang noch weiter und fordert für die kindlichen und jugendlichen Opfer bis 16 Jahre ein Verbot der Einholung von Glaubwürdigkeitsgutachten.

Damit vollzieht der DJB nur den letzten Schritt, der bei konsequenter Lösung der Gesamtproblematik bisher nicht durchgeführt wurde:

Einem Beschuldigten, also auch dem noch nicht durch Urteil festgestellten Täter, mutet das Strafprozeßrecht nur unter Einhaltung strikter gesetzlicher Regelungen die Beteiligung an einer psychologischen oder psychiatrischen Untersuchung zu. Diese strikte Einschränkung entspricht der Wertigkeit des Eingriffs. Es handelt sich bei psychologischen oder psychiatrischen Begutachtungen um einen massiven Eingriff in das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Zugleich ist dadurch auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen. Denn es werden hochsensible persönliche Daten erhoben und einer unbestimmten Vielzahl von Dritten – im Rahmen der Akteneinsicht oder im Rahmen der Hauptverhandlung – zur Kenntnis gebracht. Wenn diese Eingriffe aber bei dem Beschuldigten nur unter bestimmten engen rechtlichen Vorgaben zulässig sind, so ist eine unregelte Datenerhebung bei dem unbeteiligten Opferzeugen ein mit den Erfordernissen der Beweiserhebung nicht zu rechtfertigender, unzulässiger Eingriff in die Grundrechte des Opfers. Die Gefahren, die in der Zukunft im Umgang mit den im Rahmen des Gutachtens erhobenen hochsensiblen Daten drohen, vermag weder das kindliche Opfer noch dessen Erziehungsberechtigte oder, im Fall, daß diese wegen §§ 52, 81 c StPO von der Erklärung über die Genehmigung der Aussage ausgeschlossen sind, der Ergänzungspfleger sicher abzuschätzen. Um diesen Schwierigkeiten vorzubeugen kann nur die Einholung von Glaubwürdigkeitsgutachten bei Opfern bis zum 16. Lebensjahr generell ausgeschlossen werden.

Schließlich ist nicht einzusehen, weshalb das kindliche Opfer einer Straftat zusätzlich zu den Belastungen durch die Tat noch weiteren, überflüssigen Belastungen ausgesetzt werden muß.

Soweit die Glaubwürdigkeitsgutachten ohne Exploration des kindlichen Opfers, also ohne Einbeziehung der in Zusammenhang mit der Persönlichkeit zu sehenden charakteristischen Eigenschaften des Kindes Fragen der Glaubhaftigkeit der Aussage darstellen, sind sie ohnehin letztlich nichts anderes als die – schriftliche oder mündliche – Vermittlung von theoretischem forensisch-psychologischem Wissen, das jedes Gericht sich innerhalb oder außerhalb der Beweisaufnahme – im letzteren Fall als spezielle Sachkunde des Gerichts – verschaffen kann. Auch insoweit ist die Glaubwürdigkeitsbegutachtung überflüssig. Die Minimierung des Restrisikos von Fehlbeurteilungen läßt sich auch durch andere Maßnahmen, insbesondere die Professionalisierung der Beteiligten durch Fortbildung erreichen.

Die unzulässige Praxis der Ermittlung von Tatelementen durch die Gutachter anstelle ordnungsgemäßer, der Strafprozeßordnung entsprechender Ermittlungs- und Vernehmungsbearbeitung sei hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

#### **Festzuhalten bleibt:**

- Glaubwürdigkeitsgutachten bei kindlichen Opferzeugen sind unter dem Gesichtspunkt der Stützung des Opfers in der Hauptverhandlung überflüssig; dafür sehen bereits das geltende Recht, erst recht aber der Entwurf des Deutschen Juristinnenbundes, ausreichende Regelungen vor;
  - sind datenschutzrechtlich unter dem Gesichtspunkt des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung bedenklich;
  - sind als erheblicher Eingriff in die freie Entfaltung der Persönlichkeit des kindlichen Opfers unzulässig, zumal das Kind nicht zu einer Aussage gezwungen werden kann;
  - nützen dem Gericht bei der Wahrheitsfindung nichts, da das Gericht, auch wenn es ein Glaubwürdigkeitsgutachten hätte, die Entscheidungen eigenverantwortlich treffen muß!
- Glaubwürdigkeitsgutachten müssen deshalb bei kindlichen und jugendlichen Opferzeugen untersagt werden!

*Dipl.-Psych. Dr. Marie-Luise Kluck*

## **Glauben oder Gutachten, das ist die Frage – können wir auf Glaubwürdigkeitsgutachten im Strafverfahren verzichten?**

„Einspruch“ zum Referat von StA'in Dagmar Freudenberg, Göttingen

Ich stimme meiner Vorrednerin zu – hinsichtlich einiger ihrer Äußerungen:

1. Die Würdigung und Bewertung aller in einem Strafverfahren erhobenen Beweise und die darauf begründete richterliche Urteilsbildung ist und bleibt die „ureigene Aufgabe des Strafrichters“. Ein Sachverständigengutachten kann dazu als eines der Beweismittel beitragen. Insofern ist der Sachverständige „Gehilfe des Gerichts“ – nicht mehr, aber auch nicht weniger. Dies gilt für alle Sachverständigengutachten.

2. Das Gutachten über die Glaubhaftigkeit einer Aussage (und eben *nicht* über die „Glaubwürdigkeit eines Zeugen“, so Undeutsch bereits 1954!) hat dem Gericht die (psychologische) Sachkunde zu vermitteln, mit deren Hilfe es die Tatsa-

chen feststellen kann, die für die Beurteilung der „Glaubwürdigkeit“ im konkreten verhandelten Fall wesentlich sind.

3. Kinder und Jugendliche (aber auch Erwachsene!), die in ein Gerichtsverfahren involviert werden, sind davor zu schützen, dass das Gerichtsverfahren bei ihnen mehr Schaden anrichtet als die in Frage stehende Straftat selbst. Dies gilt vor allem dann, wenn Minderjährige selbst Opfer einer Straftat geworden sind, wie es bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung der Fall ist. Es besteht vor allem bei dieser Gruppe von „Opferzeugen“ die Gefahr einer „sekundären Viktimisierung“ durch das Verfahren, weil das geltende Strafrecht und die Strafprozessordnung vor allem auf erwachsene Prozessbeteiligte zugeschnitten sind.

4. Jede psychologisch-diagnostische (wie übrigens auch eine medizinische, z.B. gynäkologische!) Untersuchung stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Untersuchten dar. Eine „ungeregelte Datenerhebung“ ist daher in keinem Fall zu rechtfertigen.

Sicherlich erwarten Sie von mir – als Psychologin und Sachverständige – nicht, dass ich den Darlegungen meiner Vorrednerin immer weiter zustimme. Selbstverständlich lege ich „Einspruch“ ein:

Die „Angst vor Fehlurteilen“ bzw. die Unschuldsvermutung als hohes Rechtsgut (falsch-positiven und falsch-negativen, d.h. in beide Richtungen!) muss zu einer sorgfältigen Beweisaufnahme bereits im Ermittlungsverfahren führen, spätestens aber in der Hauptverhandlung. Diese muss sich der besten zur Verfügung stehenden Mittel bedienen. In Fällen, in denen materielle Beweise rar sind, muss das Fehlerisiko, das vor allem der Zeugenbeweis beinhaltet, minimiert werden. Dies kann dadurch geschehen, das sich das Gericht selbst sachkundig macht, z.B. durch Fortbildung. Wissenschaftliche Sachverständigengutachten sind ein anderer Weg dazu. Jedem Gericht ist selbst überlassen, welchen Weg es wählt. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, wieso für jeden Richter anzunehmen sein soll, dass er hinsichtlich komplexer psychologischer Sachverhalte über mehr eigene Sachkunde verfüge als beispielsweise über medizinische oder verkehrstechnische Sachverhalte. Auch ein Richter verfügt in der Regel allenfalls über allgemeine Lebenserfahrung und spezifische Berufserfahrung. Diese sind jedoch zufällig, subjektiv, individuell geprägt und damit nicht allgemeingültig. Der psychologische Sachverständige verfügt demgegenüber über „überlegene Methoden und Erkenntnismittel“ (Bender/Nack, 1995, Bd. II, S. 228 ff.): Die systematisch gewonnenen Ergebnisse psychologischer Forschung sind individuellen Überzeugungen und laienpsychologischen Annahmen an „Beweiswert“ überlegen, eben weil sie mit allgemein anerkannten, empirisch-wissenschaftlichen Methoden gewonnen und überindividuell geprüft wurden.

Das Gericht kommt aufgrund der Prüfung und von „Alternativhypothesen“ zur „Wahrheitsannahme“ zu seiner Überzeugung und zu seinem Urteil; nichts anderes aber tut der aussagepsychologische Gutachter: Er prüft systematisch die Frage:

*„Könnte dieser Zeuge mit den gegebenen individuellen Voraussetzungen unter den gegebenen Befragungsumständen und unter Berücksichtigung der im konkreten Fall möglichen Einflüsse von Dritten diese spezifische Aussage machen, ohne dass sie auf einem realen Erlebnishintergrund basiert?“ (Formulierung von Steller, 1998).*

Um dies im konkreten Einzelfall prüfen zu können, sind fundierte Fachkenntnisse notwendig:

- über die kognitive Leistungsfähigkeit des Zeugen (dazu gehören Funktionen der Wahrnehmung, Gedächtnis, sprachliche Reproduktionsfähigkeit, sexuelles Wissen, Kontrollfähigkeit eigener Vorstellungen gegenüber Suggestionseinflüssen und Phantasievorstellungen; Verständnis für die Bedeutung der eigenen Aussage), bezogen auf das Delikt;
- über Grundlagen für die Beurteilung, wie diese Voraussetzungen beim Zeugen ausgeprägt sind (z.B. entwicklungspsychologische Voraussetzungen von „Zeugentüchtigkeit“, u.a. Realitätssinn, Stufen moralischer Entwicklung);

- über Methoden, wie diese individuellen Voraussetzungen im konkreten Fall zuverlässig erfasst werden können (d.h.: Methoden der Psychologischen Diagnostik);
- über motivationspsychologische Hintergründe beim Zeugen (z.B.: Belastungstendenzen, Art der Beziehung zum Beschuldigten und zu weiteren Beteiligten);
- über mögliche klinisch-psychologische Vorbedingungen beim Zeugen (z.B. bei Anhaltspunkten dafür, dass den Aussagen Autosuggestionen zugrunde liegen könnten).
- über die möglichen Auswirkungen solcher (und weiterer) persönlichkeitspezifischer Vorbedingungen auf die Aussage;
- über die möglichen Auswirkungen der Bedingungen, unter denen die Zeugenaussagen zustande gekommen sind (z.B. mögliche suggestive Beeinflussungen; Zeitspanne zwischen Erleben und Reproduktion; nachträgliche Informationen; Gruppendruck; Fehlerquellen der Wahrnehmung und Beurteilung anderer Personen);

All diese Kenntnisse und Fertigkeiten – Bestandteil der „eigenen Sachkunde“ des Richters?

Die Alternativhypothese zur „Wahrheitsannahme“ ist also bei weitem nicht nur die Frage, ob es sich bei einer bestimmten Zeugenaussage um eine „Lüge“ handelt. Die bewusste, d.h. absichtliche Falschaussage kindlicher bzw. jugendlicher Zeugen über Sexualstraftaten ist hingegen die Ausnahme bei Aussagen, die von Kindern selbst als Opferzeugen ausgegangen sind. Dies belegen mehr als 40 Jahre aussagepsychologischer Forschung und gerichtlicher Erfahrung. Gerade die fachkundige aussagepsychologische Begutachtung der Angaben minderjähriger Opferzeugen hat ja dazu geführt, dass das frühere Misstrauen gegenüber ihren Aussagen abgebaut wurde (s. dazu v.a. Undeutsch 1967, Wegener, 1981; Arntzen, zuletzt 1993; Steller, 1998 und viele andere). Daraus aber zu schließen, dass Kinder „immer und unter allen Bedingungen“ realitäts- bzw. erlebnisbegründete Aussagen machen, ist ebenso falsch wie die Annahme, dass Kinder generell schlechte Zeugen seien. Vor allem bei (kleinen) Kindern kann jedoch die Zeugentüchtigkeit herabgesetzt sein oder fehlen, so dass – neben der Analyse der Aussageninhalte – immer der Ausprägungsgrad der Zeugentüchtigkeit sorgfältig zu prüfen ist.

Als Beurteilungsgrundlage für den „Realitätsgehalt“ einer Aussage steht inzwischen eine Methode zur Verfügung, die von folgender Annahme ausgeht: Berichte über eigene Erlebnisse unterscheiden sich hinsichtlich einer Reihe von Merkmalen von „erfundenen“ bzw. nicht erlebnisbegründeten Darstellungen (sog. Undeutsch-Hypothese, so bezeichnet in Steller & Köhnken, 1989). Inzwischen erfuhr diese Annahme in einer Vielzahl internationaler Untersuchungen Unterstützung. Zusammenstellungen dieser Unterscheidungskriterien finden sich bei verschiedenen Forschern der Aussagepsychologie (z.B. Undeutsch, 1993, Arntzen 1993; Steller & Köhnken, 1989).

„Lügendes Manöver“ und damit verbundene „Täuschungsmanöver“ sind sicherlich häufig – auch für den psychologischen Laien, also den Juristen – relativ schnell zu durchschauen. Falschaussagen können jedoch auch auf anderen Wegen zustande kommen als durch „Lüge“; so erkannte schon W. Stern 1903: „Es gibt eine natürlich normale Aussagefälschung ohne Wissen und Willen von breitem Umfang; deshalb ist einerseits auch bei ethisch durchaus einwandfreien Aussagen mit einem Fehlerprozentsatz zu rechnen“ (1903, S. 48).

Falschaussagen können daher unbeabsichtigt und auch unwissentlich gemacht werden: die häufigste Form der Falschaussage ist der Irrtum. Dennoch handelt es sich auch bei irrtümlichen Angaben um Aussagen, die so nicht in realen Ereignissen oder Erlebnissen begründet sind. Soll aber über eine mögliche Straftat von einem Gericht geurteilt werden, so kommt es dabei ja nicht nur auf die subjektiv wahre, sondern auch auf objektiv zutreffende und genaue Feststellungen an. Aussagen minderjähriger Zeugen von dieser Forderung auszunehmen, lässt sich wohl kaum begründen.

Zur Prüfung der Alternativhypothese, inwieweit mögliche suggestive Bedingungen bei der Aussagenentstehung diese beeinflusst haben können, muss die Entwicklung und Entstehungsgeschichte der Aussage untersucht werden. Dazu ist die Rekonstruktion der frühesten Verdachtsäußerungen bzw. der „Erstaussage“ erforderlich. Solche „Erstaussagen“ werden nun von Kindern häufig im Alltag, „nebenher“, gemacht, wo die Möglichkeit der genauen Dokumentation nicht besteht. Solange es sich um authentische Kinderaussagen handelt, die der „Empfänger“ dann (möglichst bald nach der Aussage) möglichst genau berichtet, ist dies für die Aussagenanalyse nicht grundsätzlich problematisch. Probleme entstehen erst dann, wenn Angaben von Kindern berichtet werden, die in Situationen entstanden sind, in denen suggestive Einflüsse wahrscheinlich sind. Hierzu müssen geprüft werden (können): Art und Häufigkeit der Befragungen, Überzeugungen und Voreinstellungen des Befragers, Beziehung des Zeugen zum Befrager, Induktion von negativen Stereotypen und andere mehr (s. stellvertretend für viele andere: z.B. Offe, 1997).

Wiederum die Frage: Verfügt das Gericht hierzu über hinreichende „eigene Sachkunde“?

Dass solche Einflüsse sich auf die Zuverlässigkeit der Zeugenaussage, gerade bei Kindern, auswirken können, ist kein „Suggestionzauber“ (Zitat der StA Mainz im Prozess „Worms II“), sondern das Ergebnis umfangreicher systematischer psychologischer Forschung. Durch fachgerechte (das heißt: kurzfristige, neutral-offene, nach Möglichkeit einmalige) Befragung können solche Einflüsse verringert werden. Ohne eine solche besteht die Gefahr, dass sich alte und neue Vorurteile, Irrationalismen und Ideologien anstelle rationaler Urteilsgrundlagen Bahn brechen würden.

Eine solche Befragung kann der Psychologe als Gutachter aufgrund seiner fachlichen Ausbildung, seiner ihm zur Verfügung stehenden Mittel (Methoden, Zeit) und aufgrund seiner Rolle als neutraler Sachverständiger im gerichtlichen Verfahren besser leisten als andere Verfahrensbeteiligte.

Warum also sollte das Gericht auf diese Aufklärungsmöglichkeit mit Hilfe einer aussagepsychologischen Begutachtung verzichten?

Wie soll es, ohne eine solche Hilfe für die Beweiswürdigung, den – berechtigten – Forderungen des Schutzes minderjähriger Opferzeugen vor sekundärer Viktimisierung unter den bei allen Beteiligten Stress erzeugenden Bedingungen der Hauptverhandlung gerecht werden?

Damit komme ich zu den angesprochenen Aspekten des *Opferschutzes*:

Die Behauptung, dass gerade die aussagepsychologische Begutachtung „zusätzlich zur Straftat noch eine weitere, überflüssige Belastung“ darstellen soll, widerspricht den – bisher allerdings leider wenigen – empirischen Forschungsergebnisse, die sich mit dieser Frage beschäftigen: nach Befunden, die bei Diesing (1976) berichtet werden, haben

nach mehreren Jahren weitaus die meisten begutachteten minderjährigen Opferzeugen eher neutrale oder angenehme Erinnerungen an die Begutachtung.

In vielen Fällen geht es bei der Begutachtung erst darum, eben anhand der Zeugenaussage Anhaltspunkte dafür zu erhalten, ob überhaupt eine Straftat stattgefunden hat. Dies gilt besonders bei Sexualstraftaten, weil hier materielle Beweise und weitere Zeugen selten sind, die Angaben der Opferzeugen demnach das einzige oder zumindest das wichtigste Beweismittel darstellen.

Und gerade in Fällen, in denen die Zeugenaussagen Minderjähriger als „glaubhaft“ angesehen werden, führt eben dieses Gutachtenergebnis nicht selten zu Geständnissen des Täters und dem Kind bleiben weitere Belastungen im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren erspart. Aussagepsychologische Begutachtungen von Kinderaussagen können daher optimal zum Opferschutz beitragen: eine möglichst frühe, fachgerecht durchgeführte und konservierte Erstvernehmung und frühe Exploration durch den Sachverständigen kann Mehrfachbefragungen und mögliche weitere, damit einher gehende Belastungen vermeiden (zu diesen Belastungsfaktoren s. die Forschungsergebnisse von Volbert & Pieters, 1993, Busse & Volbert, 1997).

Der vollständige Ausschluss minderjähriger Zeugen aus dem Strafverfahren, wie dies hier gefordert wird, entmündigt diese Zeugen: indem man ihnen erklärt: „Du musst nicht teilnehmen“, sagt man gleichzeitig: „Du darfst nicht teilnehmen“, d.h. sie gelten nicht als „vollwertige“ Zeugen. Es wird ihnen damit auch die Möglichkeit genommen, ihre früheren Angaben zu ergänzen oder Irrtümer zu korrigieren. Dies trägt sicher nicht zur Stützung des Selbstwertgefühls und zum Aufbau von Selbstbewusstsein minderjähriger Opferzeugen bei, deren gerade sie besonders bedürfen. Kann das Kind sich hingegen aber als einflussnehmendes Subjekt im Verfahren wahrnehmen, das einen eigenen Beitrag leisten kann, reduziert dies den durch diese hervorgerufenen Stress (s. Müller-Luckmann, schon 1965). Eine Beteiligung am Strafverfahren kann für minderjährige Opferzeugen auch eine entlastende, therapeutische Wirkung haben: sie erfahren dadurch, dass die Regelverletzung geahndet wird, sie sehen ihren Opferstatus öffentlich anerkannt und sie haben die Chance, zu erleben, dass der Täter die Verantwortung für seine Tat übernimmt (Wegener, 1992). Über die bloße Tatsache der Beteiligung am Verfahren hinaus müssen natürlich alle Schutz- und Hilfemöglichkeiten genutzt werden, die jetzt schon, ohne grundsätzliche Änderungen des Verfahrensrechts möglich sind. Einzelmaßnahmen nützen hier allerdings weniger als eine unterstützende, den Bedürfnissen der Kinder gegenüber sensible Haltung aller Prozessbeteiligten.

Eine fachgerechte aussagepsychologische Diagnostik und die daraus resultierenden Befunde als „ungeregelte Datenerhebung“ zu bezeichnen, geht an den Bedingungen und der Realität verantwortlicher psychologischer Gutachtertätigkeit völlig vorbei: für die psychologische Diagnostik und Erstellung Psychologischer Gutachten gibt es sehr wohl Regeln, wie dies für jede wissenschaftliche Methodik gilt (s. alle Lehrbücher zu Psychologisch-diagnostischen Methoden und Gutachtenerstellung, z.B. Zuschlag, 1992; Fisseni, 2. Aufl. 1997, Westhoff & Kluck, 2. Aufl. 1994), außerdem die „Richtlinien für die Erstellung Psychologischer Gutachten der Föderation deutscher Psychologenverbände, 1988/1994). Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften ist für Psychologische Gutachter ebenso selbstverständlich wie für Angehörige anderer entsprechender Berufe auch (Berufsdord-

nung für Psychologen, 1986). Auch das Verbot eigener Ermittlungstätigkeit des Gutachters ist dem qualifizierten forensisch tätigen Psychologen sehr wohl als Bestandteil seiner Rolle bekannt.

Unbestritten und sehr bedauerlich ist, dass die Qualität mancher „Glaubwürdigkeitsgutachten“ unzureichend ist. Dies gilt jedoch ebenso für die Sachverständigengutachten vieler anderer Bereiche; die Psychologie macht hier keine Ausnahme, weder in positiver, noch in negativer Richtung: hier wie in allen Fachbereichen arbeiten Menschen unterschiedlicher Kompetenzgrade mit unterschiedlichen Motivationen.

Auf der anderen Seite sind auch die Gutachtenempfänger (Staatsanwaltschaften und Gerichte) aufgefordert, sich vor Auftragsvergabe über die Qualifikation der von ihnen beauftragten Sachverständigen zu informieren und auf der Einhaltung der in diesem Bereich geforderten (und notwendigen) Standards zu bestehen.

Mängel in „real existierenden“ Gutachten können jedoch nicht dazu führen, dass in Zukunft aussagepsychologische Erkenntnisse bei Gericht ignoriert werden. Ein „Verbot“ aussagepsychologischer Begutachtung minderjähriger Zeugen würde hier einen Rückschritt in eine vorwissenschaftliche Zeit bedeuten, als (Frauen und Kinder) als von Natur aus „unzuverlässige Zeugen“ galten; ebenso wenig sind sie jedoch – wie Männer auch – von Natur aus zu „besseren“, d.h. zuverlässigeren Zeugenangaben in der Lage. Die Prüfung der Zuverlässigkeit einer jeden Zeugenaussage im Einzelfall muss unabhängig von derartigen Voreingenommenheiten möglich sein; dabei kann eine Begutachtung auf der Grundlage der (aussage-) psychologischen, d.h. systematisch gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse dem Gericht wertvolle Hilfe leisten.

Eine Verbesserung der Gutachter-Ausbildung ist sicherlich dringend erforderlich. Die inzwischen von der Föderation der Deutschen Psychologinnenverbände konzipierte Weiterbildung zum „Fachpsychologen für Rechtspsychologie“ trägt dem Rechnung (Weiterbildungsordnung, 1996).

#### **Festzuhalten bleibt:**

Eine fachgerechte aussagepsychologische Begutachtung minderjähriger Opferzeugen

- kann ein wichtiges und zuverlässiges Beweismittel sein, indem es dem Gericht Kenntnis über die komplexen psychologischen Bedingungen des Zustandekommens, der Entwicklung und des Realitätsgehaltes der Zeugenaussage(n) im konkreten Fall vermittelt;
- trägt damit zu einer rationalen Urteilsfindung und -begründung bei, anstelle von Meinungen, Irrationalismen, Ideologien und Vorurteilen.
- trägt dazu bei, dass tatsächliche Opfer Gehör finden und ihnen nicht mit ungerechtfertigtem Misstrauen begegnet wird;
- trägt unter Umständen dazu bei, minderjährige Opferzeugen vor weiteren Belastungen zu schützen, die speziell für Kinder und Jugendliche mit der Teilnahme an einem Strafverfahren in der Regel verbunden sind.

**Facit:** Wir benötigen auch in Zukunft fachlich hochqualifizierte aussagepsychologische Begutachtungen bei minderjährigen Opferzeugen.

#### **Literatur**

- Arntzen, F. 1993, 3. Auflage Psychologie der Zeugenaussage. München.
- Bender, R. & Nack, A. 1995, 2. Aufl. Tatsachenfeststellung vor Gericht. Band II: Vernehmungslehre. München: Beck.
- Berufsverband Deutscher Psychologen e.V. (Hg.). 1986/1990. Berufsordnung für Psychologen. Bonn.
- Busse, D. & Volbert, R. 1997. Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht. In: M. Steller & R. Volbert (Hg.), Psychologie im Strafverfahren – ein Handbuch, S. 224 – 246. Bern.
- Diesing, U. 1976. Der psychologisch-psychiatrische Sachverständige bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugen im Strafverfahren. In H. Göppinger & G. Kaiser. Kriminologische Gegenwartsfragen, Heft 12/1976, S. 123 ff.
- Fisseni, H.J. 1997, 2., überarb. und erw. Aufl. Lehrbuch der psychologischen Diagnostik. Göttingen.
- Föderation Dt. Psychologinnenvereinigungen (DGPs – BDP) 1996. Ordnung für Weiterbildung in Rechtspsychologie. Psychologische Rundschau, 47, 96 – 99.
- Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen (Hg.). 1988/1994. Richtlinien für die Erstellung Psychologischer Gutachten. Bonn.
- Müller-Luckmann, E. 1965. Über die Wahrhaftigkeit kindlicher und jugendlicher Zeugen in der Hauptverhandlung. In F.G. v. Stockert (Hg.), Das sexuell gefährdete Kind (Beiträge zur Sexualforschung), Heft 33, S. 100 – 108. Stuttgart.
- Offe, H. 1997. Thesen zur Glaubwürdigkeit von Kindern als Zeugen im Strafverfahren. Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hg.), Neue Ansätze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Strafverfahren – Tagungsmaterialien, Münster, 19.09.1996.
- Steller, M. 1998. Aussagepsychologie vor Gericht – Methodik und Probleme von Glaubwürdigkeitsgutachten mit Hinweisen auf die Wormser Mißbrauchsprozesse. Recht und Psychiatrie, 1998, im Druck
- Steller, M. & Köhnken, G. 1989. Criteria-Based Statement Analysis. In D.C. Raskin (Ed.), Psychological Methods for Investigation and Evidence, pp. 217 – 245. New York.
- Stern, W. 1903. Die Aussage als geistige Leistung und als Verhörprodukt. In W. Stern (Hg.), Beiträge zur Psychologie der Aussage, 1, 269 – 326. Leipzig.
- Undeutsch, U. 1967. Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen.
- Undeutsch, U. (Hg.), 1967. Forensische Psychologie. Handbuch der Psychologie, Bd. 11. Göttingen.
- Undeutsch, U. 1993. Die aussagepsychologische Realitätsprüfung bei Behauptung sexuellen Mißbrauchs. In Kraheek-Brägelmann, S. (Hg.), Die Anhörung von Kindern als Opfer sexuellen Mißbrauchs, S. 69 – 162. Bonn.
- Undeutsch, U. 1954. Die Entwicklung gerichtopsychologischer Gutachtentätigkeit. Göttingen.
- Volbert, R. & Pieters, V. 1993. Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht. BuMi der Justiz (Hg.). Bonn: Forum
- Wegener, H. 1992. Sexueller Mißbrauch: Zwischen Therapie und Strafverfolgung. Psychomed, 4/1,32 – 35.
- Wegener, H. 1981. Einführung in die Forensische Psychologie. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Westhoff, K. & Kluck, M.-L. 1994, 2. Aufl. (3. Aufl., 1998). Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen. Berlin.
- Zuschlag, B. 1992. Das Gutachten des Sachverständigen. Göttingen: Verlag für Angewandte Psychologie.